

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 25. Juni 2013**

**Entwurf für den „Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts 'Dataport' “**

Der Senat unterrichtet die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hiermit gemäß Landesverfassung über den Entwurf eines Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts `Dataport`, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27.8.2003 (im Folgenden Errichtungsstaatsvertrag) in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages für den Beitritt Niedersachsens vom 30.04.2010 ändert.

Das Land Sachsen-Anhalt möchte die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport künftig als zentrales IT-Dienstleistungsunternehmen für seinen Landesbedarf in einem vergleichbaren Umfang beauftragen, wie dies die Trägerländer Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und Schleswig-Holstein tun. Hierzu bedarf es eines Beitritts des Landes Sachsen-Anhalt zum Dataport -Staatsvertrag, durch den das Land Sachsen-Anhalt Träger von Dataport wird.

Der Staatsvertrag sieht vor, dass sich das Land Sachsen-Anhalt ab dem 1. Januar 2013 an der Trägerschaft von Dataport beteiligt. Das Stammkapital von Dataport wird um eine von Sachsen-Anhalt zu leistende Bareinlage in Höhe von 7,5 Mio. Euro auf 51 Mio. Euro erhöht. Von den Anteilen am Stammkapital halten künftig die Freie und Hansestadt Hamburg 29,40 %, die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie der kommunale IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) jeweils 14,71 % und das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die Freie Hansestadt Bremen jeweils 5,88 %. Das Land Sachsen-Anhalt wird seinen Anteil am Stammkapital als Bareinlage zu jeweils fünf gleichen Teilen jeweils jährlich bis spätestens zum 31.12.2018 leisten.

Der Staatsvertrag enthält eine Option für einen erleichterten Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge, durch die das Benutzungsverhältnis zwischen Dataport und den öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträgern begründet wird. Diese Verträge können in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) geschlossen werden.

Der Senat hat am 25.06.2013 den Präsidenten des Senats ermächtigt, den unter den bisherigen Trägerländern Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen und mit dem Land Sachsen-Anhalt abgestimmten und zur Kenntnis genommenen Staatsvertrag zu unterzeichnen (siehe Anlage 1).

Nach Unterzeichnung des Staatsvertrages durch alle Trägerländer wird der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) über den Senat die Gesetzesvorlage für das Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag (Landtag) vorgelegt.

Anlage 1: Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“

Anlage 2: Begründung zum Staatsvertrag

**Anlage 1:****- Entwurf -**

**Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“**

**Vom**

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags für den Beitritt des Landes Niedersachsen vom 30. Oktober 2009 bis 30. April 2010 ändert:

**Artikel 1**

Der Staatsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Nach

„Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein wurden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abgeschlossene Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der SfB-luK sollen die Voraussetzungen dafür verbessern, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen eine gemeinsame Plattform bieten kann.“

wird folgender Satz angefügt:

„Mittlerweile ist der kommunale IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) zum 1. Januar 2012 Dataport als weiterer Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrages beigetreten.“

b) Nach

„Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen werden die fünf Länder ihre Kooperation in diesem Bereich im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung verstärken. Das Land Niedersachsen wird das Konsens 1 Verfahren einführen. Es wird die hierfür erforderlichen Rechner nicht selbst betreiben, sondern den Betrieb seiner steuerlichen Verfahren durch das unter der Regie des Dienstleisters Dataport stehende Data Center Steuern (DCS) durchführen lassen. Die Länder sind sich einig, dass sich das Land Niedersachsen für die Aufgaben des DCS und zur Nutzung des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums als Träger an Dataport beteiligt verbunden mit der Option, der Anstalt weitere Aufgaben zu übertragen.“

wird folgender Absatz eingefügt:

„Das Land Sachsen-Anhalt befindet sich in der IT in einem fortlaufenden Konsolidierungsprozess, der vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung im öffentlichen Dienst des Landes und der mittel- und langfristigen Perspektiven für den Landeshaushalt nur im Rahmen von länderübergreifenden Kooperationen fortgeführt werden kann. Die Zusammenarbeit im Trägerverbund soll die effiziente und kostenbewusste Aufgabenerledigung im Bereich der IT dauerhaft gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit dem Land Sachsen-Anhalt soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Für das Land Sachsen-Anhalt wird Dataport nach Maßgabe von § 3 Absatz 1a zentrale Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg haben mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zum 1. Januar 2004 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Dataport errichtet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen sind der Anstalt zum 1. Januar 2006, das Land Niedersachsen ist der Anstalt zum 1. Januar 2010 als Träger beigetreten. Das Land Sachsen-Anhalt tritt der Anstalt zum 1. Januar 2013 als Träger bei.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt unterhält in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt Niederlassungen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dataport wird zum 1. Januar 2013 mit einem Stammkapital von 51,0 Mio. Euro ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 15,0 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens der Datenzentrale Schleswig-Holstein (DZ-SH), die Freie und Hansestadt Hamburg hat ihren Anteil im Wert von ebenfalls 15,0 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereich des Landesamtes für Informationstechnik (LIT), jedoch mit Ausnahme des dem hamburgischen Telekommunikationsnetz verbundenen Anlagevermögens und der Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-luK) zuzuordnen ist, eingebracht. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 3,0 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zum 1. Januar 2006 geleistet. Die Freie Hansestadt Bremen hat ihren Anteil am Stammkapital im Wert von 3,0 Mio. Euro zum 31. Dezember 2008 geleistet. Das Land Niedersachsen hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 7,5 Mio. Euro durch Sacheinlage des Druckzentrums Lüneburg im Wert von 3,1 Mio. Euro und eine Bareinlage in Höhe von 4,4 Mio. Euro zum 31. Dezember 2011 geleistet. Das Land Sachsen-Anhalt leistet seinen Anteil am Stammkapital in Höhe von 7,5 Mio. Euro durch eine Bareinlage. Träger der Anstalt sind die sechs Länder sowie ein weiterer Träger nach § 1 Absatz 1 Satz 4. Die Freie und Hansestadt Hamburg hält 29,40 %, die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie ein weiterer Träger nach § 1 Absatz 1 Satz 4 jeweils 14,71 % und das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die Freie Hansestadt Bremen jeweils 5,88 % der Anteile am Stammkapital. Die Höhe des Anteils eines Trägerlandes verringert sich, soweit es Anteile nach § 1 Absatz 1 Satz 4 überträgt.“

b) Absatz 3b erhält folgende Fassung:

„(3b) Mit der Überleitung des Eigenbetriebs fidatas Bremen auf Dataport ist Dataport in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen

eingetreten, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“

c) Absatz 3c erhält folgende Fassung:

„(3c) Das Vermögen des Landes Niedersachsen, soweit es dem Druckzentrum Lüneburg zuzuordnende Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, ist zum 31. Dezember 2011 mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Druckzentrums Lüneburg zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“

d) Nach Absatz 3c wird folgender Absatz 3d eingefügt:

„(3d) Werden Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt auf Dataport übergeleitet, regelt das Land Sachsen-Anhalt die Überleitung nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport durch Gesetz. Die Überleitung bedarf der Zustimmung der Vertreter aller Träger im Verwaltungsrat. Dataport tritt dann in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt ein, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“

e) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Stammeinlage des Landes Niedersachsen war fällig am 31. Dezember 2012.“

f) Nach Absatz 4 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Stammeinlage des Landes Sachsen-Anhalt wird zu fünf gleichen Teilen jeweils jährlich bis spätestens zum 31. Dezember 2018 geleistet.“

g) Absatz 5 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Innenverhältnis haften die Trägerländer zu je einem Sechstel für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern (DCS) einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen; für die übrigen Verbindlichkeiten des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums haften die Träger ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis ihrer Anteile. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Freie Hansestadt Bremen und das Land Sachsen-Anhalt sowie die weiteren Träger (§ 1 Absatz 1 Satz 4) im Verhältnis ihrer Anteile.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufgaben, Benutzungsverhältnis, Beteiligungen“

b) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt sowie weiterer Träger (§ 1 Absatz 1 Satz 4) durch Informations- und Kommunikationstechniken. Sie fungiert insbesondere als zentrale IT-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Benutzungsverhältnis mit Dataport wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach den §§ 121 bis 129 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein begründet. Der Vertrag kann in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) geschlossen werden.“

5. § 6 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt sowie der weiteren Träger nach § 1 Absatz 1 Satz 4, soweit diese einen Anteil am Stammkapital von mindestens 3,0 Mio. € halten.“

6. § 10 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und 2 werden Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 50 des HGrG findet keine Anwendung.“

7a. § 14 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 111“ wird gestrichen.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:



„Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 HmbDSG richtet die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) an die für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.“

b) Absatz 2a Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 32 Absatz 1 DSG M-V richtet die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern an das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern.“

c) Absatz 2b Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) der Freien Hansestadt Bremen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr.“

d) Nach Absatz 2c wird folgender Absatz 2d eingefügt:

„(2d) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt, gelten dafür das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 24 DSG LSA richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt an das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt.“

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten der Anstalt und ihrer Niederlassungen gelten ergänzend zu § 23 Absatz 1 LDSG § 28 Absatz 1 und 2 sowie Absätze 4 bis 7 HmbDSG, § 35 Absatz 1 DSG M-V, § 20 BremDSG, § 88 NBG sowie § 28 DSG LSA.“

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dataport lässt auch eine Kontrolle zu, wenn das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen sowie die oder der Datenschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt sich einvernehmlich wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „nach § 2 Absatz 2 bis 3c“ wird ersetzt durch die Angabe „nach § 2 Absätze 2 bis 3d“.

10. § 17b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit der Überleitung des Eigenbetriebs fidatas Bremen auf Dataport nach § 2 Absatz 3b sind alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen, soweit sie dem Eigenbetrieb fidatas Bremen zuzuordnen sind, auf Dataport übergegangen. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergebenen Arbeitsverhältnissen übernommen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

11. § 17c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dem Übergang des Druckzentrums Lüneburg gemäß § 2 Absatz 3c hat Dataport sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen übernommen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

12. Nach § 17c wird folgender § 17d eingefügt:

„§ 17d Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Werden Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt nach § 2 Absatz 3d übergeleitet, gehen sie mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge des Übergangs bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen die Überleitung ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei dem Land Sachsen-Anhalt so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Die Überleitung der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei der sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen wird, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

13. Nach § 18c wird folgender § 18d eingefügt:

„§ 18d Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nach § 17d übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicherzustellen. Dataport hält das Land Sachsen-Anhalt für aus diesem Grunde mögliche Abstands- oder Schadensersatzforderungen für die Herauslösung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder frei.

(2) Soweit die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, gilt für das Verhältnis Dataports und des Landes Sachsen-Anhalt § 18 Absatz 3 entsprechend.“

14. § 19c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zum Zeitpunkt des Übergangs des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport beim Druckzentrum Lüneburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst von Dataport übergetreten.“

15. Nach § 19c wird folgender § 19d eingefügt:

„§ 19d Übernahme von Beamtinnen und Beamten des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Werden Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt nach § 2 Absatz 3d übergeleitet, werden die zum Zeitpunkt der Überleitung in diesen Organisationseinheiten beschäftigten Beamtinnen und Beamten nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst von Dataport übernommen. Von § 18 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz wird kein Gebrauch gemacht.

(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 in den Dienst von Dataport übernommen werden, richtet sich nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.“

16. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

b) In Satz 6 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

17. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.“

## Artikel 2

Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2013, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, ... gez. MP

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, ... gez.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, ... gez.

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, ... gez.

Für das Land Niedersachsen

Hannover, ... gez.

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, ... gez.

## **Anlage 2:**

### **Begründung zum**

**Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“**

### **Vorbemerkung**

Durch diesen Staatsvertrag wird der Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 – GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 557 - in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags für den Beitritt Niedersachsens vom 30. Oktober 2009 bis 30. April 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 560) geändert.

### **Zu Artikel 1**

**Änderungen des Staatsvertrages vom 27. August 2003 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober 2009 bis 30. April 2010**

### **Zur Präambel**

Die bestehende Präambel wird um die zwischenzeitlichen Entwicklungen ergänzt. Der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) ist Dataport zum 1. Januar 2012 als weiterer Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 4 beigetreten. Darüber hinaus wird Dataport auch für Sachsen-Anhalt - wie schon bisher für die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und Schleswig-Holstein - zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der Informationstechnik. Der Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt eröffnet die Möglichkeit, im Bereich der IT-Unterstützung weitere Synergieeffekte zu erzielen sowie Effizienzsteigerungen zu realisieren.

**Zu § 1 Errichtung, Beitritt, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel****Absatz 1**

Satz 3 bestimmt, dass das Land Sachsen-Anhalt der Anstalt zum 1. Januar 2013 als Träger beitrifft.

**Absatz 2**

Die Vorschrift regelt in Satz 2, dass Dataport außer in den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen auch in Sachsen-Anhalt eine Niederlassung unterhält. Die Rechenzentrumsleistungen sollen aus dem Dataport Rechenzentrum (Norderstedt, Hamburg) und dem Data Center Steuern erbracht werden. Die in eine Niederlassung in Sachsen-Anhalt aus dem Landesrechenzentrum übergehenden Beschäftigten bemessen sich in der Anzahl ausschließlich nach der durch Dataport für Sachsen-Anhalt dort zu erbringenden Dienstleistungen. Diese Bestimmung dient der Zukunftssicherung des Standorts.

**Zu § 2 Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast****Absatz 1**

Das Stammkapital von Dataport wird zum 1. Januar 2013 um 7,5 Mio. Euro auf 51,0 Mio. Euro erhöht (Satz 1). Die geänderte Fassung von Satz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Land Niedersachsen wie im Änderungsstaatsvertrag aus Anlass des Beitritts Niedersachsens zu Dataport vorgesehen inzwischen seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 7,5 Mio. Euro durch Einlage des Druckzentrums Lüneburg und eine Bareinlage in Höhe von 4,4 Mio. Euro geleistet hat. Das Land Sachsen-Anhalt leistet nach Satz 6 seinen Anteil am Stammkapital in Höhe von 7,5 Mio. Euro durch eine Bareinlage. In Satz 7 wird bestimmt, dass Träger von Dataport neben den durch den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt inzwischen sechs Ländern auch ein weiterer Träger nach § 1 Absatz 1 Satz 4 (der kommunale IT-Verbund Schleswig-Holstein) ist, der von dem Land Schleswig-Holstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zum 1. Januar 2012 einen Anteil von 7,5 Mio. Euro übernommen hat. Durch den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt und die in diesem Zusammenhang geleistete Bareinlage sowie durch die Übernahme eines Anteils des Landes Schleswig-Holstein am Stammkapital von Dataport durch den kommunalen IT-Verbund Schleswig-Holstein ändern sich zugleich die Beteiligungsverhältnisse an der Anstalt. Diese Veränderung ist Gegenstand der Regelung in Satz 8. Danach halten nunmehr die Freie und Hansestadt Hamburg 29,40 %, die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie der kommunale



IT-Verbund Schleswig-Holstein jeweils 14,71 % und das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die Freie Hansestadt Bremen jeweils 5,88 % der Anteile am Stammkapital.

### **Absatz 3b und 3c**

Die Regelungen zu den Vermögensübergängen der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen auf Dataport werden klarstellend in die Vergangenheitsform gesetzt, weil die jeweiligen Organisationseinheiten inzwischen auf Dataport übergeleitet worden sind.

### **Absatz 3d**

Neu in den Staatsvertrag eingefügt wird eine Optionsklausel zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt, die es dem Land ermöglicht, Organisationseinheiten auf Dataport - unter Zustimmung aller Vertreter der Träger im Verwaltungsrat - überzuleiten. Kommt es zu dieser Überleitung, wird die Anstalt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt eintreten, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge). Inhaltlich entspricht diese Klausel der Regelung, die schon im Staatsvertrag in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages für den Beitritt des Landes Niedersachsen in Bezug auf die Überleitung von Organisationseinheiten des Landes Niedersachsen auf Dataport enthalten ist.

### **Absatz 4**

Satz 5 bestimmt Art und Weise der Leistung der Stammeinlage durch das Land Sachsen-Anhalt.

### **Absatz 5**

In Satz 3 und 4 wird die Haftung der Träger im Innenverhältnis unter Einbeziehung des Landes Sachsen-Anhalt neu bestimmt. Für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern (DCS) einschließlich der dafür erbrachten Druckleistungen haften nach Satz 3 nunmehr alle sechs Trägerländer zu je einem Sechstel. Für die übrigen Verbindlichkeiten des Druckzentrums haften die Träger (einschließlich des kommunalen IT-Verbunds Schleswig-Holstein) im Verhältnis ihrer Anteile mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns, das Dataport nur für Druckaufträge des DCS nutzt. Satz 4 regelt für die verbleibenden Verbindlichkeiten die Haftung der Länder Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Sachsen-Anhalt und der weiteren Träger nach § 1 Absatz 1 Satz 4 - derzeit ist dies nur der kommunale IT-Verbund Schleswig-Holstein - im Innenverhältnis nach den Anteilen am Stammkapital.

### **§ 3 Aufgaben, Benutzungsverhältnis, Beteiligungen**

#### **Absatz 1**

Mit Satz 1 und 2 wird die Kernaufgabe von Dataport, die öffentlichen Verwaltungen in Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und bei weiteren Trägern nach § 1 Absatz 1 Satz 4 zu unterstützen, auf Sachsen-Anhalt ausgedehnt. Zugleich wird klargestellt, dass Dataport auch für Sachsen-Anhalt als zentrale IT-Dienstleisterin fungiert.

#### **Absatz 1a**

Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, Verträge zwischen Dataport und ihren Kunden auch auf elektronischem Wege zu schließen. Hierfür stehen die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) zur Verfügung. Die elektronische Form ist nach § 126a BGB nur zulässig, wenn der Aussteller einer Erklärung dieser seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen wird. Hingegen reicht es für die Wirksamkeit einer Erklärung bei der Textform nach § 126b BGB aus, dass die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Unterschrift oder anders erkennbar gemacht wird. E-Mails, deren Aussteller erkennbar sind, erfüllen die Voraussetzungen der Textform. Die Anwendbarkeit des § 126b BGB erfordert eine Regelung durch den (Landes-) Gesetzgeber.

### **§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats**

Mit § 6 Absatz 1 Satz 4 wird klargestellt, dass die Beschlüsse des Verwaltungsrates auch der Zustimmung des Trägerlandes Sachsen-Anhalt bedürfen.

### **§ 10 Rechtsaufsicht**

In Satz 3 wird geregelt, dass die Rechtsaufsicht über Dataport auch im Einvernehmen mit dem für behördenübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt auszuüben ist.

## **§ 11 Wirtschaftsführung**

Die Bestimmung wird um einen Absatz 2 ergänzt, durch den die Anwendbarkeit von § 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ausgeschlossen wird. § 50 HGrG schreibt eine fünfjährige Finanzplanung vor, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Die Vorschrift gilt über § 48 Absatz 1 HGrG auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts in den Ländern und damit bei Fehlen einer anderweitigen Regelung auch für Dataport. Der Ausschluss des Gebots der fünfjährigen Finanzplanung ist sachgerecht. Eine fünfjährige Finanzplanung gibt es für Dataport nicht; sie wäre auch unzumutbar. Wirtschaftsplan und Finanzplan werden vielmehr nur für ein Jahr aufgestellt. Daneben gibt es eine mittelfristige Unternehmensplanung, die den Orientierungsrahmen für die Entwicklung der Anstalt für einen Zeitraum von vier Jahren darstellt. Sie wird jährlich fortgeschrieben. Dies hat sich bewährt.

## **§ 14 Finanzkontrolle**

Der Verweis auf § 111 wird zukünftig aufgrund unterschiedlicher Rubrizierungen in den jeweiligen Landeshaushaltsordnungen ins Leere laufen. Er wird daher gestrichen.

## **§ 15 Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen**

### **Absatz 2, 2a und 2b**

Die Absätze 2, 2a und 2b werden redaktionell an die aktuellen Bezeichnungen der jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz angepasst.

### **Absatz 2d, 3 und 5**

Verarbeitet Dataport personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt, gelten insoweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt (Absätze 2d und 3). Außerdem ist insoweit für die datenschutzrechtliche Kontrolle die Zuständigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zu begründen (Absatz 5).

## **§ 16 Abgaben, Gebühren und Steuern**

Die Vorschrift regelt, dass Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge oder des Beitritts nach § 2 erforderlich werden, von Abgaben, Gebühren und Steuern freigestellt sind, soweit eine Befreiung nach den Vorschriften der beteiligten Länder angeordnet werden kann. Dies gilt auch für das Land Sachsen-Anhalt.

## **§ 17b und § 17c Überleitung von Beschäftigten**

Die Absätze 1 und 5 der beiden Vorschriften werden in die Vergangenheitsform gesetzt, da die vorgesehene Überleitung von Organisationseinheiten der Länder Bremen und Niedersachsen auf Dataport und damit der Rechtsübergang inzwischen abgeschlossen ist.

## **§ 17d Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Vorschrift bestimmt in Anlehnung an die vergleichbaren Überleitungsbestimmungen nach den §§ 17 bis 17c, dass im Falle einer Überleitung von Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt nach § 2 Absatz 3d sämtliche Rechte und Pflichten auf Dataport übergehen. Dataport übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen (Absatz 1). Wie schon bei den früheren Überleitungen von Organisationseinheiten auf Dataport werden betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Überleitung ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso sind Schlechterstellungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgeschlossen (Absatz 2 und Absatz 4). Die Überleitungen der Arbeitsverhältnisse ist den Betroffenen mitzuteilen (Absatz 5). Ein Widerspruchsrecht gegen die Überleitung der Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen (Absatz 3).

## **§ 18d Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Vorschrift enthält in Anlehnung an die bei früheren Überleitungen von Beschäftigten auf Dataport nach den §§ 18 bis 18c getroffenen Bestimmungen eine Besitzstandsrege-

lung in Bezug auf die Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Sachsen-Anhalt.

### **§ 19c Überleitung von Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen**

Die bisherige Regelung über die Überleitung von Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Übergang des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport nach den Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes wird in die Vergangenheitsform gesetzt, da der Rechtsübergang abgeschlossen ist.

### **§ 19d Übernahme von Beamtinnen und Beamten des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Vorschrift trifft Bestimmungen für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Überleitung von Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt auf Dataport auch Beamtinnen und Beamte von Dataport übernommen werden sollen. Absatz 1 stellt klar, dass sich die Übernahme nach den Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes vollzieht. Die Anwendung der Ermessensregelung über die Möglichkeit der Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den einstweiligen Ruhestand wird ausgeschlossen (Satz 2). Die Aufteilung der Versorgungslasten bei der Übernahme der Beamtenverhältnisse wird durch Verweisung auf den geltenden Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag geregelt (Absatz 3). Das entspricht der Regelung bei den schon früher übergeleiteten Beamtinnen und Beamten nach den §§ 19 bis 19c. Der in diesen Vorschriften in Bezug genommene § 107b Beamtenversorgungsgesetz ist durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag ersetzt worden.

### **§ 20 Laufzeit, Kündigung**

Entsprechend der bisherigen fünfjährigen Kündigungsfrist kann der Staatsvertrag von den Trägerländern frühestens zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden. Als Folge des Beitritts des Landes Sachsen-Anhalt tritt der Staatsvertrag bei einer Kündigung durch mindestens fünf Länder nach Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft und Dataport ist als Anstalt aufgelöst (Absatz 1).

## **§ 22 Veröffentlichungen**

Die Satzung der Anstalt und ihre Änderungen werden zukünftig im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Damit wird der Veröffentlichungsbedarf in den jeweiligen Verkündungsblättern der Trägerländer entfallen.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

**Anlage 3:**

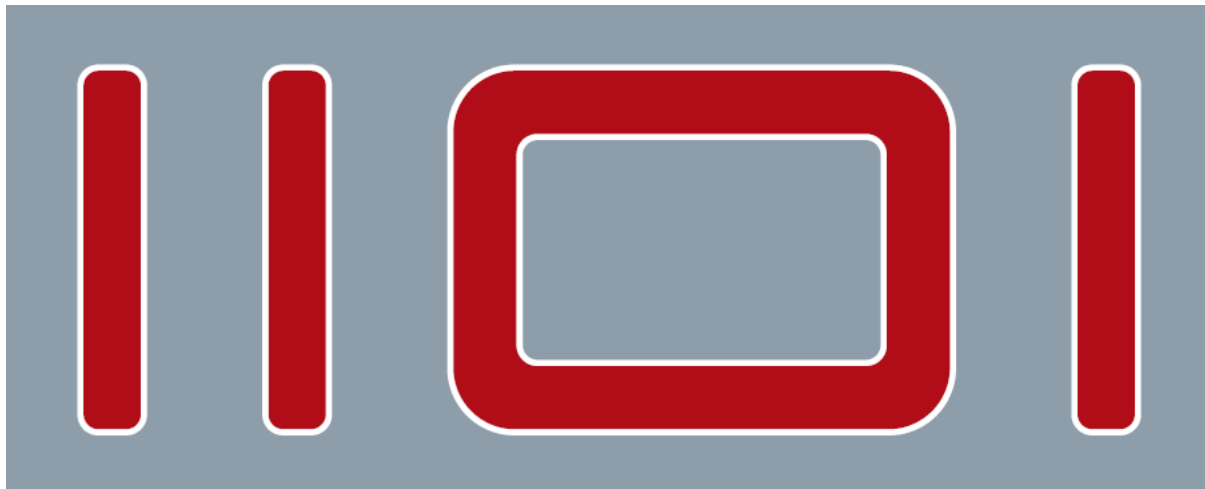
s. Dokument „Synopsis zum Staatsvertrag“

**Anlage 4:**

**Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**

s. Dokument „Kooperation Sachsen-Anhalt – Wirtschaftliche Auswirkungen auf derzeitige Träger II“

# Änderung Dataport Staatsvertrag - Synopse -





Bisherige Fassung	Neufassung (Entwurf)
<p>Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“</p>	<p>Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen <b>und dem Land Sachsen-Anhalt</b> über den Beitritt des Landes <b>Sachsen-Anhalt</b> zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“</p>
<p>Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen, die Länder vertreten durch ihre Ministerpräsidenten und die Stadtstaaten durch ihre Senate, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27.8.2003 (im folgenden Errichtungsstaatsvertrag) in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages für den Beitritt Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns vom 18.10.2005 bis 24.10.2005 ändert.</p>	<p>Das Land Schleswig-Holstein, <b>vertreten durch den Ministerpräsidenten, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten</b>, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe <b>folgenden</b> Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags für den Beitritt <b>des Landes Niedersachsen vom 30. Oktober 2009 bis 30. April 2010</b> ändert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Es war gemeinsamer Wille der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die Datenzentrale Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (DZ-SH), und das Landesamt für Informationstechnik (LIT-HH) sowie die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-IuK) zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen zu führen. Hierdurch wurde die bestehende Kooperation zwischen der DZ-SH und dem LIT-HH konsequent vollendet. Die Gleichberechtigung der beiden Träger soll in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden. Träger der Anstalt waren das Land Schleswig-Holstein und die Freie und</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Es war gemeinsamer Wille der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die Datenzentrale Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (DZ-SH), und das Landesamt für Informationstechnik (LIT-HH) sowie die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-IuK) zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen zu führen. Hierdurch wurde die bestehende Kooperation zwischen der DZ-SH und dem LIT-HH konsequent vollendet. Die Gleichberechtigung der beiden Träger soll in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden. Träger der Anstalt waren das Land Schleswig-Holstein und die Freie und</p>

Hansestadt Hamburg jeweils zu gleichen Teilen.  
Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein wurden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abgeschlossene Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der SfB-IuK sollen die Voraussetzungen dafür verbessern, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen eine gemeinsame Plattform bieten kann.

Für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg wurde die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Durch den Zusammenschluss wurden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen.  
Dieser Staatsvertrag war für den Beitritt anderer Länder offen.

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen in den Ländern sollte im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung die Zusammenarbeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen auf dem IT-Sektor verstärkt werden. Die vier Länder hatten dazu ihre Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung intensiviert.

Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen hatten ihren Beitritt zum EOSS-Verbund (**E**volutionsorientiert **O**rientierte **S**teuer **S**oftware) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren beschlossen und nutzen mit Mecklenburg-Vorpommern die zur Durchführung erforderliche IT-Unterstützung auf der Basis von in Mecklenburg-Vorpommern bereits vorhandenen Ressourcen in einem gemeinsamen Data Center Steuern (DCS) bei Dataport.

Die Länder waren sich einig, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen Dataport als Träger beitreten.  
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde Dataport IT-Dienstleisterin nur für den Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen. Die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern in einem Data Center Steuern

Hansestadt Hamburg jeweils zu gleichen Teilen.  
Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein wurden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abgeschlossene Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der SfB-IuK sollen die Voraussetzungen dafür verbessern, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen eine gemeinsame Plattform bieten kann.

**Mittlerweile ist der kommunale IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) zum 1. Januar 2012 Dataport als weiterer Träger im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrages beigetreten.**

Für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg wurde die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Durch den Zusammenschluss wurden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen.  
Dieser Staatsvertrag war für den Beitritt anderer Länder offen.

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen in den Ländern sollte im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung die Zusammenarbeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen auf dem IT-Sektor verstärkt werden. Die vier Länder hatten dazu ihre Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung intensiviert.

Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen hatten ihren Beitritt zum EOSS-Verbund (**E**volutionsorientiert **O**rientierte **S**teuer **S**oftware) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren beschlossen und nutzen mit Mecklenburg-Vorpommern die zur Durchführung erforderliche IT-Unterstützung auf der Basis von in Mecklenburg-Vorpommern bereits vorhandenen Ressourcen in einem gemeinsamen Data Center Steuern (DCS) bei Dataport.

Die Länder waren sich einig, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen Dataport als Träger beitreten.  
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde Dataport IT-Dienstleisterin nur für den Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen. Die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern in einem Data Center Steuern

unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.  
 Die Freie Hansestadt Bremen kooperierte bereits in einigen Bereichen des IT-Sektors mit Dataport und hat die Kooperation mittelfristig weiter ausgebaut. Sie hat entsprechende IT-Ressourcen eingebracht. Die Zusammenarbeit mit der Freien Hansestadt Bremen soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Bremen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Für die Freie Hansestadt Bremen ist Dataport zentrale Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT.

Eine leistungsfähige Informationstechnik ist die Voraussetzung für eine moderne Verwaltung. Sie stellt einen erheblichen Kostenfaktor dar, der langfristig nur im Rahmen von übergreifender Zusammenarbeit zu beherrschen sein wird. Vor diesem Hintergrund wollen die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen mit ihren Verwaltungen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnik für die öffentlichen Verwaltungen intensivieren.

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen werden die fünf Länder ihre Kooperation in diesem Bereich im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung verstärken. Das Land Niedersachsen wird das Konsens 1 Verfahren einführen. Es wird die hierfür erforderlichen Rechner nicht selbst betreiben, sondern den Betrieb seiner steuerlichen Verfahren durch das unter der Regie des Dienstleisters Dataport stehende Data Center Steuern (DCS) durchführen lassen. Die Länder sind sich einig, dass sich das Land Niedersachsen für die Aufgaben des DCS und zur Nutzung des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums als Träger an Dataport beteiligt verbunden mit der Option, der Anstalt weitere Aufgaben zu übertragen.

unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.  
 Die Freie Hansestadt Bremen kooperierte bereits in einigen Bereichen des IT-Sektors mit Dataport und hat die Kooperation mittelfristig weiter ausgebaut. Sie hat entsprechende IT-Ressourcen eingebracht. Die Zusammenarbeit mit der Freien Hansestadt Bremen soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Bremen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Für die Freie Hansestadt Bremen ist Dataport zentrale Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT.

Eine leistungsfähige Informationstechnik ist die Voraussetzung für eine moderne Verwaltung. Sie stellt einen erheblichen Kostenfaktor dar, der langfristig nur im Rahmen von übergreifender Zusammenarbeit zu beherrschen sein wird. Vor diesem Hintergrund wollen die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen mit ihren Verwaltungen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnik für die öffentlichen Verwaltungen intensivieren.

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen werden die fünf Länder ihre Kooperation in diesem Bereich im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung verstärken. Das Land Niedersachsen wird das Konsens 1 Verfahren einführen. Es wird die hierfür erforderlichen Rechner nicht selbst betreiben, sondern den Betrieb seiner steuerlichen Verfahren durch das unter der Regie des Dienstleisters Dataport stehende Data Center Steuern (DCS) durchführen lassen. Die Länder sind sich einig, dass sich das Land Niedersachsen für die Aufgaben des DCS und zur Nutzung des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums als Träger an Dataport beteiligt verbunden mit der Option, der Anstalt weitere Aufgaben zu übertragen.

**Das Land Sachsen-Anhalt befindet sich in der IT in einem fortlaufenden Konsolidierungsprozess, der vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung im öffentlichen Dienst des Landes und der mittel- und langfristigen Perspektiven für den Landeshaushalt nur im Rahmen von länderübergreifenden Kooperationen**

<p>Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.</p> <p>Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Trägerländern wird die Option geschaffen, künftig Träger von Dataport zu werden und die Zusammenarbeit mit Dataport auszubauen.</p>	<p><b>fortgeführt werden kann. Die Zusammenarbeit im Trägerverbund soll die effiziente und kostenbewusste Aufgabenerledigung im Bereich der IT dauerhaft gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit dem Land Sachsen-Anhalt soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.</b></p> <p><b>Für das Land Sachsen-Anhalt wird Dataport nach Maßgabe von § 3 Abs. 1a zentrale Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT.</b></p> <p>Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.</p> <p>Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Trägerländern wird die Option geschaffen, künftig Träger von Dataport zu werden und die Zusammenarbeit mit Dataport auszubauen.</p>
<p><b>§ 1 Errichtung, Beitritt, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel</b></p> <p>(1) Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg haben mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Dataport errichtet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen sind der von den Ländern Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam zum 1. Januar 2004 gegründeten rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport zum 1. Januar 2006 als Träger beigetreten. Das Land Niedersachsen tritt der Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport zum 1. Januar 2010 bei. Die Trägerländer können mit Zustimmung des Verwaltungsrats ihre Trägerschaft an Dataport einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrem Hoheitsgebiet als weitere Träger übertragen. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft und die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln.</p> <p>(2) Sitz von Dataport ist Altenholz in Schleswig-Holstein. Die Anstalt unterhält in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen</p>	<p><b>§ 1 Errichtung, Beitritt, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel</b></p> <p>(1) <b>Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg haben mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zum 1. Januar 2004 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Dataport errichtet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen sind der Anstalt zum 1. Januar 2006, das Land Niedersachsen ist der Anstalt zum 1. Januar 2010 als Träger beigetreten. Das Land Sachsen-Anhalt tritt der Anstalt zum 1. Januar 2013 als Träger bei.</b> Die Trägerländer können mit Zustimmung des Verwaltungsrats ihre Trägerschaft an Dataport einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrem Hoheitsgebiet als weitere Träger übertragen. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft und die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln.</p> <p>(2) Sitz von Dataport ist Altenholz in Schleswig-Holstein. <b>Die Anstalt unterhält in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt Niederlassungen.</b> Sie kann weitere Niederlassungen gründen. Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt gilt das schleswig-holsteinische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p>

<p>Niederlassungen. Sie kann weitere Niederlassungen gründen. Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt gilt das schleswig-holsteinische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.                  (3) Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel.</p>	<p>(3) Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel.</p>
<p><b>§ 2 Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast</b></p> <p>(1) Dataport wird zum 1. Januar 2010 mit einem Stammkapital von 43,5 Mio. Euro ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Anteil am Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH, die Freie und Hansestadt Hamburg ihren Anteil durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT-HH mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-luK zuzuordnen ist, eingebracht. Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zum 1. Januar 2006 geleistet. Die Freie Hansestadt Bremen hat ihren Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. Euro zum 31. Dezember 2008 geleistet. Das Land Niedersachsen leistet seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 7,5 Mio. Euro durch Einlage des Druckzentrums Lüneburg und gegebenenfalls einer Bareinlage oder einer weiteren Sacheinlage. Träger der Anstalt sind die fünf Länder und ggf. weitere Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4 gemeinsam. Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg halten je 34,48 %, Niedersachsen 17,24 %, Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen je 6,90 % der Anteile am Stammkapital. Die Höhe des Anteils eines Trägerlandes verringert sich, soweit es Anteile nach § 1 Abs. 1 Satz 4 überträgt.</p> <p>(2) Das Vermögen der DZ-SH ist in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport übergegangen.</p> <p>(3) Das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit es als Sondervermögen des Landesbetriebes LIT-HH ausgewiesen ist, ist in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport übergegangen. Die der SfB-luK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und</p>	<p><b>§ 2 Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast</b></p> <p>(1) <b>Dataport wird zum 1. Januar 2013 mit einem Stammkapital von 51,0 Mio. Euro ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 15,0 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens der Datenzentrale Schleswig Holstein (DZ-SH), die Freie und Hansestadt Hamburg hat ihren Anteil im Wert von ebenfalls 15,0 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereich des Landesamtes für Informationstechnik (LIT), jedoch mit Ausnahme des dem hamburgischen Telekommunikationsnetz verbundenen Anlagevermögens und der Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-luK) zuzuordnen ist, eingebracht. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 3,0 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zum 1. Januar 2006 geleistet. Die Freie Hansestadt Bremen hat ihren Anteil am Stammkapital im Wert von 3,0 Mio. Euro zum 31. Dezember 2008 geleistet. Das Land Niedersachsen hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 7,5 Mio. Euro durch Sacheinlage des Druckzentrums Lüneburg im Wert von 3,1 Mio. Euro und eine Bareinlage in Höhe von 4,4 Mio. Euro zum 31. Dezember 2011 geleistet. Das Land Sachsen-Anhalt leistet seinen Anteil am Stammkapital in Höhe von 7,5 Mio. Euro durch eine Bareinlage. Träger der Anstalt sind die sechs Länder sowie ein weiterer Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4. Die Freie und Hansestadt Hamburg hält 29,40 %, die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie ein weiterer Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4 jeweils 14,71 % und das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die Freie Hansestadt Bremen jeweils 5,88 % der Anteile am Stammkapital. Die Höhe des Anteils eines Trägerlandes verringert sich, soweit es Anteile nach § 1 Abs. 1 Satz 4 überträgt.</b></p> <p>(2) Das Vermögen der DZ-SH ist in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne</p>

Forderungen sind mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der SfB-luK zuzuordnen waren (Gesamtrechtsnachfolge). Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Einzelheiten gegenüber dem Land Schleswig-Holstein festgestellt.

(3a) Das Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit es die dem Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, ist mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnen waren (Gesamtrechtsnachfolge).

(3b) Werden Organisationseinheiten der Freien Hansestadt Bremen auf Dataport übergeleitet, regelt die Freie Hansestadt Bremen die Überleitung nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport durch Gesetz. Die Anstalt tritt dann in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen ein, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).

(3c) Das Vermögen des Landes Niedersachsen, soweit es die dem Druckzentrum Lüneburg zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, geht bis spätestens 31. Dezember 2012 mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Druckzentrums Lüneburg zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).

(4) Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang war der 01. 01. 2004. Der Gründung der Anstalt wurden die Bilanz der DZ-SH zum 31. 12. 2003 und die Bilanz des LIT-HH zum 31. 12. 2003, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, als Schlussbilanzen sowie der Überleitungsplan der SfB-luK zugrunde gelegt. Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang aus Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur Erhöhung des Stammkapitals war der 1. Januar 2006. Die Stammeinlage des Landes Niedersachsen ist fällig am 31. Dezember 2012

5) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger unbeschränkt. Dritten gegenüber haften die Träger als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind. Im

Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport übergegangen.

(3) Das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit es als Sondervermögen des Landesbetriebes LIT-HH ausgewiesen ist, ist in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport übergegangen. Die der SfB-luK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen sind mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der SfB-luK zuzuordnen waren (Gesamtrechtsnachfolge). Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Einzelheiten gegenüber dem Land Schleswig-Holstein festgestellt.

(3a) Das Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit es die dem Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, ist mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnen waren (Gesamtrechtsnachfolge).

**(3b) Mit der Überleitung des Eigenbetriebs fidatas Bremen auf Dataport ist Dataport in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen eingetreten, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).**

**(3c) Das Vermögen des Landes Niedersachsen, soweit es dem Druckzentrum Lüneburg zuzuordnende Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, ist zum 31. Dezember 2011 mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Druckzentrums Lüneburg zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).**

**(3d) Werden Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt auf Dataport übergeleitet, regelt das Land Sachsen-Anhalt die Überleitung nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport durch Gesetz. Die Überleitung bedarf der Zustimmung der Vertreter aller Träger im Verwaltungsrat. Dataport tritt dann in alle Rechte, Verpflichtungen und**

<p>Innenverhältnis haften die Trägerländer zu je einem Fünftel für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern (DCS) einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen; für die übrigen Verbindlichkeiten des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums haften die Träger ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis ihrer Anteile. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen sowie die weiteren Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) im Verhältnis ihrer Anteile.</p> <p>(6) Die Träger stellen entsprechend der Haftungsregelung in Absatz 5 sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt.</p>	<p><b>Verantwortlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt ein, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).</b></p> <p>(4) Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang war der 01. 01. 2004. Der Gründung der Anstalt wurden die Bilanz der DZ-SH zum 31. 12. 2003 und die Bilanz des LIT-HH zum 31. 12. 2003, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, als Schlussbilanzen sowie der Überleitungsplan der SfB-IuK zugrunde gelegt. Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang aus Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur Erhöhung des Stammkapitals war der 1. Januar 2006. <b>Die Stammeinlage des Landes Niedersachsen war fällig am 31. Dezember 2012. Die Stammeinlage des Landes Sachsen-Anhalt wird zu fünf gleichen Teilen jeweils jährlich bis spätestens zum 31.12.2018 geleistet.</b></p> <p>5) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger unbeschränkt. Dritten gegenüber haften die Träger als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind. <b>Im Innenverhältnis haften die Trägerländer zu je einem Sechstel für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern (DCS) einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen; für die übrigen Verbindlichkeiten des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums haften die Träger ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis ihrer Anteile. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Freie Hansestadt Bremen und das Land Sachsen-Anhalt sowie die weiteren Träger (§ 1 Absatz 1 Satz 4) im Verhältnis ihrer Anteile.</b></p> <p>(6) Die Träger stellen entsprechend der Haftungsregelung in Absatz 5 sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Aufgaben, Beteiligungen</b></p> <p>(1) Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen sowie weiterer Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) durch Informations- und Kommunikationstechniken. Sie fungiert insbesondere als zentrale IT-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Aufgaben, Benutzungsverhältnis, Beteiligungen</b></p> <p>(1) <b>Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt sowie weiterer Träger (§ 1 Absatz 1 Satz 4) durch Informations- und Kommunikationstechniken. Sie fungiert insbesondere als zentrale IT-Dienstleisterin des Landes Schleswig-</b></p>

<p>Hansestadt Bremen. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ist Dataport durch das Data Center Steuern im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig. Dataport unterstützt seine Träger im Bereich Druck durch das an mehreren Standorten betriebene Druckzentrum, für Mecklenburg-Vorpommern gilt dies nur für den Bereich Data Center Steuern.</p> <p>(2) Dataport kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen.</p> <p>(3) Dataport darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25% des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegegesetz (HGrG) ergebenden Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.</p>	<p><b>Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt.</b> Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ist Dataport durch das Data Center Steuern im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig. Dataport unterstützt seine Träger im Bereich Druck durch das an mehreren Standorten betriebene Druckzentrum, für Mecklenburg-Vorpommern gilt dies nur für den Bereich Data Center Steuern.</p> <p><b>(1a) Ein Benutzungsverhältnis mit Dataport wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach den §§ 121 bis 129 des Landesverwaltungs-gesetzes des Landes Schleswig-Holstein begründet. Der Vertrag kann in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) geschlossen werden.</b></p> <p>(2) Dataport kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen.</p> <p>(3) Dataport darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25% des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegegesetz (HGrG) ergebenden Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Organe</b></p> <p>Organe von Dataport sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Organe</b></p> <p>Organe von Dataport sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Verwaltungsrat</b></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus von den Trägern und dem Personalrat von Dataport entsandten Mitgliedern. Die Zusammensetzung regelt die Satzung von Dataport.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Verwaltungsrat</b></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus von den Trägern und dem Personalrat von Dataport entsandten Mitgliedern. Die Zusammensetzung regelt die Satzung von Dataport.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten von Dataport, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Satzung und ihre Änderungen,</li> <li>2. die Benutzungsordnung und ihre Änderungen,</li> <li>3. Veränderungen des Stammkapitals,</li> <li>4. die Zustimmung zur Übertragung von Anteilen der Trägerländer an weitere Träger (§ 1 Abs 1 Satz 4),</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten von Dataport, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Satzung und ihre Änderungen,</li> <li>2. die Benutzungsordnung und ihre Änderungen,</li> <li>3. Veränderungen des Stammkapitals,</li> <li>4. die Zustimmung zur Übertragung von Anteilen der Trägerländer an weitere Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4),</li> </ol>



<ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,</li> <li>6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,</li> <li>7. die Übernahme vergleichbarer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3,</li> <li>8. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2,</li> <li>9. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,</li> <li>10. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen und</li> <li>11. die Entlastung des Vorstandes.</li> </ol> <p>Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit Belange des DCS einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen des Druckzentrums betroffen sind, bedürfen der Zustimmung aller Trägerländer. Soweit die übrigen Belange des Druckzentrums betroffen sind, bedürfen diese Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer mit Ausnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommerns. Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen sowie der weiteren Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4, soweit diese einen Anteil am Stammkapital von mindestens 3 Mio. € halten.</p> <p>2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,</li> <li>6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,</li> <li>7. die Übernahme vergleichbarer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3,</li> <li>8. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2,</li> <li>9. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,</li> <li>10. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen und</li> <li>11. die Entlastung des Vorstandes.</li> </ol> <p>Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit Belange des DCS einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen des Druckzentrums betroffen sind, bedürfen der Zustimmung aller Trägerländer. Soweit die übrigen Belange des Druckzentrums betroffen sind, bedürfen diese Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer mit Ausnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommerns. <b>Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt sowie der weiteren Träger nach § 1 Absatz 1 Satz 4, soweit diese einen Anteil am Stammkapital von mindestens 3,0 Mio. € halten.</b></p> <p>(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Vorstand</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und leitet die Anstalt. Er ist der gesetzliche Vertreter der Anstalt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Vorstand</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und leitet die Anstalt. Er ist der gesetzliche Vertreter der Anstalt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Beschäftigte der Anstalt</b></p> <p>(1) Dataport hat Dienstherrnfähigkeit.                  (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren eingestellt.                  (3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde, ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt. Er kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für beamtete Vorstandsmitglieder.                  (4) Der Vorstand führt seine Geschäfte im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Beschäftigte der Anstalt</b></p> <p>(1) Dataport hat Dienstherrnfähigkeit.                  (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren eingestellt.                  (3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde, ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt. Er kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für beamtete Vorstandsmitglieder.                  (4) Der Vorstand führt seine Geschäfte im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Gleichstellung von Frauen und Männern</b></p> <p>(1) Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein findet bei Dataport Anwendung.                  (2) Die Anstalt wird ihre Aufgabenerledigung im Sinne des Gender Mainstreaming verfolgen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Gleichstellung von Frauen und Männern</b></p> <p>(1) Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein findet bei Dataport Anwendung.                  (2) Die Anstalt wird ihre Aufgabenerledigung im Sinne des Gender Mainstreaming verfolgen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Rechtsaufsicht</b></p> <p>Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt den Trägerländern gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Soweit das Data Center Steuern einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen des Druckzentrums betroffen ist, führt es die Aufsicht auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen. In den übrigen Angelegenheiten des Druckzentrums führt es die Aufsicht auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Rechtsaufsicht</b></p> <p>Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt den Trägerländern gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. <b>Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt.</b> Soweit das Data Center Steuern einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen des Druckzentrums betroffen ist, führt es die Aufsicht auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen. In den übrigen Angelegenheiten des Druckzentrums führt es die Aufsicht auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Wirtschaftsführung</b></p> <p>Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Wirtschaftsführung</b></p>

<p>Gesichtspunkten geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.</p>	<p>(1) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.  <b>(2) § 50 des HGrG findet keine Anwendung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss</b></p> <p>(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  (2) Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.  (3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte nach § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) aus.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss</b></p> <p>(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  (2) Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.  (3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte nach § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) aus.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Anwendung der Landeshaushaltsordnung</b></p> <p>Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der LHO finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 LHO keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Anwendung der Landeshaushaltsordnung</b></p> <p>Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der LHO finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 LHO keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Finanzkontrolle</b></p> <p>Die Rechnungshöfe der Länder überwachen die Wirtschaftsführung von Dataport gemäß § 111 der für sie jeweils geltenden Landeshaushaltsordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Finanzkontrolle</b></p> <p>Die Rechnungshöfe der Länder überwachen die Wirtschaftsführung von Dataport gemäß <del>§ 111</del> der für sie jeweils geltenden Landeshaushaltsordnung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen</b></p> <p>(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport und ihre</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen</b></p> <p>(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport und ihre</p>

Niederlassungen gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2. Die Anstalt bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDSG.

(2) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für hamburgische öffentliche Stellen, gelten dafür das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) mit Ausnahme seines § 2 Abs. 2 und die sonstigen für hamburgische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Weitere Beanstandungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 HmbDSG richtet die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte an die für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2a) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 32 Abs. 1 DSG M-V richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern an das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern.

(2b) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für bremische öffentliche Stellen, gelten dafür das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) mit Ausnahme seines § 1 Abs. 5 und die sonstigen für bremische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Die Unterrichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BremDSG erfolgt auch gegenüber dem für IuK-Grundsatzangelegenheiten zuständigen Senator der Freien Hansestadt

Niederlassungen gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2. Die Anstalt bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDSG.

(2) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für hamburgische öffentliche Stellen, gelten dafür das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) mit Ausnahme seines § 2 Abs. 2 und die sonstigen für hamburgische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. **Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 HmbDSG richtet die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) an die für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.**

(2a) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften über den Datenschutz. **Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 32 Absatz 1 DSG M-V richtet die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern an das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern.**

(2b) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für bremische öffentliche Stellen, gelten dafür das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) mit Ausnahme seines § 1 Abs. 5 und die sonstigen für bremische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. **Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) der Freien Hansestadt Bremen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der**

Bremen.  
 (2c) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Niedersachsen, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Niedersachsen (NDSG) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Niedersachsen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach §23 NDSG richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen an das Finanzministerium Niedersachsen.  
 (3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten der Anstalt und ihrer Niederlassungen gelten ergänzend zu § 23 Abs. 1 LDSG § 28 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7 HmbDSG, § 35 Abs. 1 bis 7 DSG M-V, § 20 BremDSG sowie § 88 NBG.  
 (4) Für die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen gelten das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HmbSÜG) und die nach § 34 dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung.  
 (5) Dataport lässt auch eine Kontrolle zu, wenn das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen sowie die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen sich einvernehmlich wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

**Anstalt wahr.** Die Unterrichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BremDSG erfolgt auch gegenüber dem für LuK-Grundsatzangelegenheiten zuständigen Senator der Freien Hansestadt Bremen.  
 (2c) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Niedersachsen, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Niedersachsen (NDSG) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Niedersachsen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach §23 NDSG richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen an das Finanzministerium Niedersachsen.  
**(2d) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt, gelten dafür das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 24 DSG LSA richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt an das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt.**  
**(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten der Anstalt und ihrer Niederlassungen gelten ergänzend zu § 23 Absatz 1 LDSG § 28 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4 bis 7 HmbDSG, § 35 Absatz 1 DSG M-V, § 20 BremDSG, § 88 NBG sowie § 28 DSG LSA.**  
 (4) Für die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen gelten das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HmbSÜG) und die nach § 34 dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung.  
**(5) Dataport lässt auch eine Kontrolle zu, wenn das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die oder der Landesbeauftragte für Daten-**

	<p><b>schutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen sowie die oder der Datenschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt sich einvernehmlich wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.</b></p>
<p><b>§ 16 Abgaben, Gebühren und Steuern</b></p> <p>Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge und des Beitritts nach § 2 Abs. 2 bis 3 c erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit eine Befreiung nach den Vorschriften der beteiligten Länder angeordnet werden kann.</p>	<p><b>§ 16 Abgaben, Gebühren und Steuern</b></p> <p>Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge und des Beitritts <b>nach § 2 Absatz 2 bis 3d</b> erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit eine Befreiung nach den Vorschriften der beteiligten Länder angeordnet werden kann.</p>
<p><b>§ 17 Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b></p> <p>(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages sind die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-luK tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport übergegangen. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen übernommen.</p> <p>(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).</p> <p>(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der DZ-SH sowie bei der Freien und Hansestadt Hamburg so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.</p> <p>(5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.</p>	<p><b>§ 17 Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b></p> <p>(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages sind die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-luK tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport übergegangen. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen übernommen.</p> <p>(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).</p> <p>(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der DZ-SH sowie bei der Freien und Hansestadt Hamburg so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.</p> <p>(5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.</p>

<p><b>§ 17 a Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern</b></p> <p>(1) Zum 31. Dezember 2005 wurde aus dem Personal IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eine neue Organisationseinheit mit der Bezeichnung Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern gebildet. Mit dem Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns gingen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Organisationseinheit gemäß Absatz 1 Satz 1, mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und –pflichten aus den übergelassenen Arbeitsverhältnissen übernommen.</p> <p>(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten werden hinsichtlich des Kündigungsschutzes nicht schlechter gestellt, als die Beschäftigten bei Dataport. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).</p> <p>(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung einschließlich der anerkannten Anrechnungszeiten beim Land Mecklenburg-Vorpommern so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.</p> <p>(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.</p>	<p><b>§ 17 a Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern</b></p> <p>(1) Zum 31. Dezember 2005 wurde aus dem Personal IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eine neue Organisationseinheit mit der Bezeichnung Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern gebildet. Mit dem Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns gingen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Organisationseinheit gemäß Absatz 1 Satz 1, mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und –pflichten aus den übergelassenen Arbeitsverhältnissen übernommen.</p> <p>(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten werden hinsichtlich des Kündigungsschutzes nicht schlechter gestellt, als die Beschäftigten bei Dataport. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).</p> <p>(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung einschließlich der anerkannten Anrechnungszeiten beim Land Mecklenburg-Vorpommern so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.</p> <p>(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.</p>
<p><b>§ 17 b Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen</b></p> <p>(1) Werden Organisationseinheiten der Freie Hansestadt Bremen gem. § 2 Abs. 3 b <input type="checkbox"/> übertragen, gehen sie mit allen Rechten und Pflichten auf</p>	<p><b>§ 17 b Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen</b></p> <p><b>(1) Mit der Überleitung des Eigenbetriebs fidatas Bremen auf Dataport nach § 2 Absatz 3b sind alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwort-</b></p>

<p>Dataport über. Dataport übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und –pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen.</p> <p>(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).</p> <p>(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Dienst- und Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei der Freien Hansestadt Bremen so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.</p> <p>(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.</p>	<p><b>lichkeiten der Freien Hansestadt Bremen, soweit sie dem Eigenbetrieb fidatas Bremen zuzuordnen sind, auf Dataport übergegangen. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen übernommen.</b></p> <p>(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).</p> <p>(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Dienst- und Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei der Freien Hansestadt Bremen so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.</p> <p><b>(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.</b></p>
<p><b>§ 17 c Überleitung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen</b></p> <p>(1) Wird das Druckzentrum Lüneburg gem. § 2 Abs. 3 c□ übertragen, geht es mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und –pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen.</p> <p>(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).</p> <p>(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>§ 17 c Überleitung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen</b></p> <p><b>(1) Mit dem Übergang des Druckzentrums Lüneburg gemäß § 2 Absatz 3c hat Dataport sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen übernommen.</b></p> <p>(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).</p> <p>(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Dienst- und</p>



<p>(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Dienst- und Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei dem Land Niedersachsen so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.</p> <p>(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.</p>	<p>Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei dem Land Niedersachsen so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.</p> <p><b>(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.</b></p>
	<p><b>§ 17d Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes Sachsen-Anhalt</b></p> <p><b>(1) Werden Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt nach § 2 Absatz 3d übergeleitet, gehen sie mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen.</b></p> <p><b>(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge des Übergangs bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).</b></p> <p><b>(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen die Überleitung ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.</b></p> <p><b>(4) Für die von Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei dem Land Sachsen-Anhalt so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.</b></p> <p><b>(5) Die Überleitung der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei der sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen wird, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“</b></p>

<p><b>§ 18 Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b></p> <p>(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, deren Arbeits- bzw. Berufsausbildungsverhältnisse nach § 17 Abs. 1 von der DZ-SH auf Dataport übergegangen ist, stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.</p> <p>(2) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 Abs. 1 von der Freien und Hansestadt Hamburg auf Dataport übergegangen sind, wird von Dataport eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit bei Dataport.</p> <p>(3) Versorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von Dataport an nach § 17 Abs. 1 übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und bei Dataport andererseits beruhen. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.</p> <p>(4) Zusatzversicherungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten, gehen nicht auf Dataport über, sondern verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.</p>	<p><b>§ 18 Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b></p> <p>(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, deren Arbeits- bzw. Berufsausbildungsverhältnisse nach § 17 Abs. 1 von der DZ-SH auf Dataport übergegangen ist, stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.</p> <p>(2) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 Abs. 1 von der Freien und Hansestadt Hamburg auf Dataport übergegangen sind, wird von Dataport eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit bei Dataport.</p> <p>(3) Versorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von Dataport an nach § 17 Abs. 1 übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und bei Dataport andererseits beruhen. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.</p> <p>(4) Zusatzversicherungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten, gehen nicht auf Dataport über, sondern verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.</p>
<p><b>§ 18 a Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern</b></p>	<p><b>§ 18 a Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern</b></p>

<p>Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 a Abs. 1 auf Dataport übergegangen sind, stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterversicherung geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Dataport hält das Land Mecklenburg-Vorpommern für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.</p>	<p>Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 a Abs. 1 auf Dataport übergegangen sind, stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterversicherung geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Dataport hält das Land Mecklenburg-Vorpommern für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.</p>
<p><b>§ 18 b Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen</b></p> <p>(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 b auf Dataport übergegangen sind, stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Bremischen Ruhelohnkasse für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Dataport hält die Freie Hansestadt Bremen für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.</p> <p>(2) Soweit die zusätzliche Alter- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder durch die bremische Ruhelohnkasse erfolgt, gilt für das Verhältnis Dataports und der Freien Hansestadt Bremen § 18 Abs. 3 entsprechend.</p>	<p><b>§ 18 b Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen</b></p> <p>(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 b auf Dataport übergegangen sind, stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Bremischen Ruhelohnkasse für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Dataport hält die Freie Hansestadt Bremen für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.</p> <p>(2) Soweit die zusätzliche Alter- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder durch die bremische Ruhelohnkasse erfolgt, gilt für das Verhältnis Dataports und der Freien Hansestadt Bremen § 18 Abs. 3 entsprechend.</p>
<p><b>§ 18 c Zusatzversorgung der übergeleiteten Beschäftigten des Landes Niedersachsen</b></p> <p>(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 c auf Dataport übergegangen sind, stellt Dataport</p>	<p><b>§ 18 c Zusatzversorgung der übergeleiteten Beschäftigten des Landes Niedersachsen</b></p> <p>(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 c auf Dataport übergegangen sind, stellt Dataport</p>

<p>sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Die Anstalt hält das Land Niedersachsen für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.</p> <p>(2) Soweit die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, gilt für das Verhältnis Dataports und des Landes Niedersachsen § 18 Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Die Anstalt hält das Land Niedersachsen für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.</p> <p>(2) Soweit die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, gilt für das Verhältnis Dataports und des Landes Niedersachsen § 18 Abs. 3 entsprechend.</p>
	<p><b>§ 18d Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Sachsen-Anhalt</b></p> <p><b>(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nach § 17d übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicherzustellen. Dataport hält das Land Sachsen-Anhalt für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder frei.</b></p> <p><b>(2) Soweit die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, gilt für das Verhältnis Dataports und des Landes Sachsen-Anhalt § 18 Absatz 3 entsprechend.</b></p>
<p><b>§ 19 Überleitung der Beamtinnen und Beamten</b></p> <p>(1) Die beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-luK beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die</p>	<p><b>§ 19 Überleitung der Beamtinnen und Beamten</b></p> <p>(1) Die beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-luK beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die</p>

<p>Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.</p> <p>(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt. Den übergetretenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der DZ-SH wurde umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit Dataport schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(3) Zur Absicherung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Beamtinnen und Beamten, die aus der DZ-SH auf Dataport übergetreten sind, stellt Dataport sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft von Dataport geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.</p> <p>(4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 vom LIT-HH und der SfB-luK in den Dienst Dataports übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Bestimmungen. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.</p>	<p>Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.</p> <p>(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt. Den übergetretenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der DZ-SH wurde umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit Dataport schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(3) Zur Absicherung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Beamtinnen und Beamten, die aus der DZ-SH auf Dataport übergetreten sind, stellt Dataport sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft von Dataport geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.</p> <p>(4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 vom LIT-HH und der SfB-luK in den Dienst Dataports übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Bestimmungen. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.</p>
<p><b>§ 19 a Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern</b></p> <p>(1) Die zum Zeitpunkt des Beitritts Mecklenburg-Vorpommerns beim Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht. Ansprüche von eventuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfän-</p>	<p><b>§ 19 a Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern</b></p> <p>(1) Die zum Zeitpunkt des Beitritts Mecklenburg-Vorpommerns beim Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht. Ansprüche von eventuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfän-</p>

<p>gern verbleiben gemäß § 132 Abs. 2 und 3 BRRG bei dem Land Mecklenburg-Vorpommern.                  (2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich nach dem Beitritt die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt.                  (3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 von dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern den Dienst Dataports übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Bestimmungen.</p>	<p>gern verbleiben gemäß § 132 Abs. 2 und 3 BRRG bei dem Land Mecklenburg-Vorpommern.                  (2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich nach dem Beitritt die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt.                  (3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 von dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern den Dienst Dataports übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Bestimmungen.</p>
<p><b>§ 19 b Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen</b></p> <p>(1) Die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen, die am 31.12.2006 in den im Verfahren nach § 2 Abs. 3 b zu bestimmenden Organisationseinheiten beschäftigt waren, sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG kein Gebrauch gemacht. Ansprüche von eventuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern verblieben gemäß § 132 Abs. 2 und 3 BRRG bei der Freien Hansestadt Bremen.                  (2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt.                  (3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien Hansestadt Bremen und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst Dataports übergetreten oder versetzt sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz- Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Bestimmungen.</p>	<p><b>§ 19 b Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen</b></p> <p>(1) Die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen, die am 31.12.2006 in den im Verfahren nach § 2 Abs. 3 b zu bestimmenden Organisationseinheiten beschäftigt waren, sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG kein Gebrauch gemacht. Ansprüche von eventuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern verblieben gemäß § 132 Abs. 2 und 3 BRRG bei der Freien Hansestadt Bremen.                  (2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt.                  (3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien Hansestadt Bremen und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst Dataports übergetreten oder versetzt sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz- Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Bestimmungen.</p>
<p><b>§ 19 c Überleitung von Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen</b></p> <p>(1) Die zum Zeitpunkt des Übergangs des Druckzentrums Lüneburg auf</p>	<p><b>§ 19 c Überleitung von Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen</b></p> <p><b>(1) Die zum Zeitpunkt des Übergangs des Druckzentrums Lüneburg auf</b></p>

<p>Dataport beim Druckzentrum Lüneburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten treten nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst von Dataport über.                  (2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Niedersachsen und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst Dataports übergetreten oder versetzt sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Bestimmungen.</p>	<p><b>Dataport beim Druckzentrum Lüneburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst von Dataport übergetreten.</b>                  (2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Niedersachsen und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst Dataports übergetreten oder versetzt sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Bestimmungen.</p>
	<p><b>§ 19d Übernahme von Beamtinnen und Beamten des Landes Sachsen-Anhalt<sup>1</sup></b></p> <p><b>(1) Werden Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt nach § 2 Absatz 3d übergeleitet, werden die zum Zeitpunkt der Überleitung in diesen Organisationseinheiten beschäftigten Beamtinnen und Beamten nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst von Dataport übernommen. Von § 18 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz wird kein Gebrauch gemacht.</b></p> <p><b>(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 in den Dienst von Dataport übernommen werden, richtet sich nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Laufzeit, Kündigung</b></p> <p>(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Trägerländern frühestens zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden. Kündigungen sind jeweils zum Ablauf des fünften Jahres mit zweijähriger Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt ein Land, kann jedes andere innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung erklären, dass es sich dieser anschließt; zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft. Im Falle der Kündigung durch mindestens vier Länder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Laufzeit, Kündigung</b></p> <p>(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Trägerländern frühestens zum <b>31. Dezember 2018</b> gekündigt werden. Kündigungen sind jeweils zum Ablauf des fünften Jahres mit zweijähriger Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt ein Land, kann jedes andere innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung erklären, dass es sich dieser anschließt; zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft. Im Falle der Kündigung durch mindestens <b>fünf</b> Länder</p>

<sup>1</sup> Der Wegfall der vom Land Sachsen-Anhalt zunächst geforderten Zulage zum Ausgleich etwaiger Besoldungsunterschiede soll über das LBesGSH gelöst werden; das setzt eine Versetzung von Beamtinnen und Beamten zu Dataport voraus; die deren Zustimmung bedarf. Bislang wurde von einer rein gesetzlichen Überleitung ausgegangen, wie sie § 19 d Absatz 1 auch immer noch vorsieht. Wenn das Zustimmungsgesetz in Sachsen-Anhalt zur Lösung dieser Frage eine eigenständige Regelung auch vorsehen sollte, muss darauf geachtet werden, dass diese sich kongruent zum Staatsvertrag verhält; ansonsten wäre auch auf § 19 d Absatz 1 zu verzichten.

<p>tritt der Staatsvertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft und Dataport ist als Anstalt aufgelöst.</p> <p>(2) Nach einer Kündigung schließen die Länder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens und die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten. Die zu treffenden Regelungen sind auf Grundlage der im Staatsvertrag enthaltenen vermögensrechtlichen Regelungen sowie der sonstigen Vereinbarungen der Träger zu vereinbaren.</p> <p>(3) Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Auseinandersetzung nicht innerhalb eines Jahres geschlossen wird, entscheidet ein Schiedsgericht über die Auseinandersetzung. Das Schiedsgericht kann auch eine einstweilige Regelung treffen.</p> <p>(4) Einigen sich die Länder nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, ernennen die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder gemeinsam ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.</p>	<p>tritt der Staatsvertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft und Dataport ist als Anstalt aufgelöst.</p> <p>(2) Nach einer Kündigung schließen die Länder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens und die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten. Die zu treffenden Regelungen sind auf Grundlage der im Staatsvertrag enthaltenen vermögensrechtlichen Regelungen sowie der sonstigen Vereinbarungen der Träger zu vereinbaren.</p> <p>(3) Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Auseinandersetzung nicht innerhalb eines Jahres geschlossen wird, entscheidet ein Schiedsgericht über die Auseinandersetzung. Das Schiedsgericht kann auch eine einstweilige Regelung treffen.</p> <p>(4) Einigen sich die Länder nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, ernennen die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder gemeinsam ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.</p>
<p><b>§ 21 Option des Landes Niedersachsen zur Erteilung weiterer Aufträge an Dataport</b></p> <p>(1) Das Land Niedersachsen kann Dataport durch Vertrag mit der Wahrnehmung weiterer Leistungen beauftragen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Vertreter der Trägerländer im Verwaltungsrat.</p> <p>(2) Der Vertrag nach Absatz 1 kann bestimmen, dass der bisherigen Aufgabenerledigung dienende Organisationseinheiten auf Dataport übergeleitet werden. In diesem Fall tritt Dataport in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen ein, soweit diese der übergeleiteten Organisationseinheit zuzuordnen sind. Das Nähere bestimmt der Vertrag.</p> <p>(3) Sollen im Falle der Überleitung von Organisationseinheiten Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte von Dataport übernommen werden, trifft das Land Niedersachsen nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport die erforderlichen Regelungen durch Gesetz. Die Bestimmungen der §§ 17c, 18c und 19c finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Der Vertrag nach Absatz 1 bestimmt, soweit erforderlich, ergänzend zu § 2 Absatz 5 für die mit dem Vertrag übernommenen Leistungen den Haftungsausgleich im Innenverhältnis der Träger.</p> <p>(5) Werden durch Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 6 Absatz 1 Satz</p>	<p><b>§ 21 Option des Landes Niedersachsen zur Erteilung weiterer Aufträge an Dataport</b></p> <p>(1) Das Land Niedersachsen kann Dataport durch Vertrag mit der Wahrnehmung weiterer Leistungen beauftragen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Vertreter der Trägerländer im Verwaltungsrat.</p> <p>(2) Der Vertrag nach Absatz 1 kann bestimmen, dass der bisherigen Aufgabenerledigung dienende Organisationseinheiten auf Dataport übergeleitet werden. In diesem Fall tritt Dataport in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen ein, soweit diese der übergeleiteten Organisationseinheit zuzuordnen sind. Das Nähere bestimmt der Vertrag.</p> <p>(3) Sollen im Falle der Überleitung von Organisationseinheiten Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte von Dataport übernommen werden, trifft das Land Niedersachsen nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport die erforderlichen Regelungen durch Gesetz. Die Bestimmungen der §§ 17c, 18c und 19c finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Der Vertrag nach Absatz 1 bestimmt, soweit erforderlich, ergänzend zu § 2 Absatz 5 für die mit dem Vertrag übernommenen Leistungen den Haftungsausgleich im Innenverhältnis der Träger.</p> <p>(5) Werden durch Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 6 Absatz 1 Satz</p>



<p>1 die mit dem Vertrag nach Absatz 1 übernommenen Leistungen betroffen, findet § 6 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.                  (6) Die Aufsichtsbehörde führt die Rechtsaufsicht nach § 10 in Bezug auf die mit dem Vertrag nach Absatz 1 übernommenen Leistungen auch im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen.</p>	<p>1 die mit dem Vertrag nach Absatz 1 übernommenen Leistungen betroffen, findet § 6 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.                  (6) Die Aufsichtsbehörde führt die Rechtsaufsicht nach § 10 in Bezug auf die mit dem Vertrag nach Absatz 1 übernommenen Leistungen auch im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Veröffentlichungen</b></p> <p>Die Satzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern und dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes), dem Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Veröffentlichungen</b></p> <p><b>Die Satzung und ihre Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2010, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am <b>1. Januar 2013</b>, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.</p>
<p>Für das Land Schleswig-Holstein                  Für die Freie und Hansestadt Hamburg                  Für das Land Mecklenburg-Vorpommern                  Für die Freie und Hansestadt Bremen                  Für das Land Niedersachsen</p> <p>Kiel, 2009</p>	<p>Für das Land Schleswig-Holstein  <b>Kiel, den</b></p> <p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg  <b>Hamburg, den</b></p> <p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  <b>Schwerin, den</b></p> <p>Für die Freie Hansestadt Bremen  <b>Bremen, den</b></p> <p>Für das Land Niedersachsen  <b>Hannover, den</b></p>

	<p><b>Für das Land Sachsen-Anhalt Magdeburg, den</b></p>
--	--

**Kooperation Sachsen-Anhalt**  
**Wirtschaftliche Auswirkungen auf derzeitige**  
**Träger**

## Kooperation Sachsen-Anhalt

### *Wirtschaftliche Auswirkungen auf derzeitige Träger*

**Inhalt:**

<b>1</b>	<b>Problemstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Methodischer Ansatz</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>4</b>
3.1	Produktorientierter Haushalt des Landesrechenzentrums / Host-Betrieb.....	4
3.1.1	Annahmen .....	5
3.1.2	Wirtschaftliche Auswirkungen auf die derzeitigen Träger .....	5
3.1.3	Auswirkungen auf laufende Projekte.....	6
3.1.4	Risiken.....	6
3.2	IT-Beschaffungsstelle für das Land Sachsen-Anhalt .....	6
3.2.1	Auswirkungen auf Beschaffungskonditionen.....	6
3.2.2	Auswirkungen auf Beschaffungsabwicklung .....	8
3.3	Basis.Sachsen-Anhalt .....	9
3.3.1	Annahmen .....	9
3.3.2	Wirtschaftliche Auswirkungen auf die derzeitigen Träger .....	10
3.3.3	Auswirkungen auf laufende Projekte.....	11
3.3.4	Risiken.....	11
3.4	Verwaltungsvernetzung.....	11
3.4.1	Annahmen .....	11
3.4.2	Wirtschaftliche Auswirkungen auf die derzeitigen Träger .....	12
3.4.3	Auswirkungen auf laufende Projekte.....	13
3.4.4	Risiken.....	13
3.5	Fachthema Steuer.....	14
3.5.1	BS2000-Betrieb .....	14
3.5.2	SteuerServices .....	16
<b>4</b>	<b>Überblick</b> .....	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>17</b>

Tabelle 1 : Entwicklung der Kostenbelastung durch Host-Betrieb mit Sachsen-Anhalt .....	5
Tabelle 2 : Entwicklung der Finanzvolumia für IT-Beschaffung ohne Sachsen-Anhalt .....	6
Tabelle 3 : Jährliche Auswirkungen der Konditionsänderungen ab 2014 .....	7
Tabelle 4 : Entwicklung der Finanzvolumia für IT-Beschaffung mit Sachsen-Anhalt .....	7
Tabelle 5 : Entwicklung der Prozesskosten IT-Beschaffung ohne Sachsen-Anhalt.....	8
Tabelle 6 : Entwicklung der Prozesskosten IT-Beschaffung mit Sachsen-Anhalt.....	9
Tabelle 7 : Entwicklung der Betriebskosten Basis ohne Sachsen-Anhalt.....	10
Tabelle 8 : Entwicklung der Betriebskosten Basis mit Sachsen-Anhalt.....	10
Tabelle 9 : Entwicklung der Netzkosten ohne Sachsen-Anhalt .....	12
Tabelle 10 : Synergieeffekte Schleswig-Holstein (Detailbetrachtung) .....	12
Tabelle 11 : Summarische Betrachtung der Kostenentwicklung Schleswig-Holstein.....	13
Tabelle 12 : Entwicklung der Betriebskosten BS2000 ohne Sachsen-Anhalt.....	15
Tabelle 13 : Entwicklung der BS2000-Betriebskosten mit Sachsen-Anhalt.....	15
Tabelle 14 : Entwicklung der Kosten "SteuerServices" ohne Sachsen-Anhalt .....	16
Tabelle 15 : Entwicklung der Kosten "SteuerServices" mit Sachsen-Anhalt.....	16
Tabelle 16 : Überblick Synergiepotential (Kapitalwerte bei fünfjährigem Betrachtungszeitraum) .....	17

## **1 Problemstellung**

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 02. Mai 2012 hatte Dataport eine Betrachtung der Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen, die mit dem avisierten Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt verbunden sein können, vorgelegt. Diese Abschätzung kam zu dem Ergebnis, dass der Beitritt und daraus folgenden Beauftragungen durch die Landesverwaltung Sachsen-Anhalt in allen betrachteten Feldern positive Auswirkungen für die Träger hätten.

Der Verwaltungsrat hat Dataport aufgefordert, die Auswirkungen in den betrachteten Feldern für die einzelnen Träger aufzuzeigen. Eine Ausweitung der Betrachtung auf weitere Geschäftsfelder des Landesrechnungszentrums Sachsen-Anhalt ist nicht erforderlich.

Mit der vorliegenden Aufbereitung wurde der Dataport-Verwaltungsrat am 27.09.2012 über die möglichen Auswirkungen eines Beitritts Sachsens-Anhalts auf die einzelnen Träger in Kenntnis gesetzt.

## **2 Methodischer Ansatz**

Die wirtschaftlichen Auswirkungen werden länderspezifisch aufbereitet und gegenüber den Darstellungen vom 02. Mai 2012 ergänzt, sofern in der Zwischenzeit neue Erkenntnisse vorliegen (z.B. Auswirkungen Basis für die Freie Hansestadt Bremen).

Zu jedem Betrachtungsfeld werden die zu Grunde liegenden Annahmen aufgezeigt. Es wird versucht, die Auswirkungen auf derzeit mit den Trägern laufende Projekte einzuschätzen und es wird eine Betrachtung der Risiken angestellt.

Für den Zeitraum 2013 bis 2017 wird der Kapitalwert berechnet. Entsprechend der Vorgabe des Finanzministeriums Schleswig-Holstein wird ein jährlicher Abzinsfaktor von 1,5 % angesetzt.

Politische Erklärungen der einzelnen Landesregierungen zur Personalreduktion in den nächsten Jahren sind bei den Betrachtungen nicht berücksichtigt, da für Dataport heute die operativen Umsetzungen und möglichen Auswirkungen (z.B. weniger Personal = weniger Beschaffung) dieser Ankündigungen nicht erkennbar sind.

Der Beitritt eines weiteren Trägers bedeutet für Dataport nach den bisherigen Erfahrungen keinen nennenswerten zusätzlichen operativen Aufwand. Der mögliche zusätzliche Abstimmungsaufwand bei den Trägern wird hier von Dataport nicht bewertet.

## **3 Ergebnisse**

### **3.1 Produktorientierter Haushalt des Landesrechnungszentrums / Host-Betrieb**

Im produktorientierten Haushalt innerhalb des Einzelplanes 19 des Haushaltes des Landes Sachsen-Anhalt sind die Ausgaben dargestellt, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landesrechnungszentrums erforderlich sind. Der produktorientierte Haushalt fasst die Produkte des Landesrechnungszentrums zusammen. Es werden die Produkte betrachtet, die 80 % des finanziellen Volumens des produktorientierten Haushaltes ausmachen (s. Betrachtung der wirt-

schaftlichen Auswirkungen zum Verwaltungsrat am 02. Mai 2012).

### 3.1.1 Annahmen

Den Betrachtungen liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Es werden die Verfahren des Produktbereiches „ADV für Bürger und Verwaltung und Bezügeverfahren“ und Mahnverfahren (für Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen) des Landesrechenzentrums Sachsen-Anhalt betrachtet.
- Aus den nicht betrachteten Feldern werden sich weitere Synergieeffekte ergeben. Diese werden aber nicht in die Bewertung einbezogen.
- Die Migration der Verfahren PERMIS A und Paisy zu KoPers ist Ende 2013 abgeschlossen. Die freiwerdenden Kapazitäten des Hosts können für Verfahren des Landes Sachsen-Anhalt genutzt werden.
- Den Betrachtungen liegt die aktuelle Auftragslage der bisherigen Träger zu Grunde. Veränderte Leistungsabnahmen der Kunden im Betrachtungszeitraum können zu veränderten Kostenentwicklungen führen.
- Die Aufteilung der Synergieeffekte erfolgt entsprechend der aktuellen Leistungsabnahme.
- Die Kosten des Host-Betriebes gehen als eine - allerdings wesentliche - Komponente in die Dataport-Preise ein. In dieser Untersuchung werden lediglich Kosteneffekte des Host-Betriebes betrachtet. Eine Preisbetrachtung erfolgt nicht.

### 3.1.2 Wirtschaftliche Auswirkungen auf die derzeitigen Träger

Ausgehend vom heutigen Nutzungsverhalten der Länder wird durch die zusätzliche Host-Auslastung durch Sachsen-Anhalt eine jährliche Kostenentlastung von 875 T € ab dem Jahr 2014 erwartet. Bei unverändertem Nutzungsverhalten bleiben diese Effekte bis 2017 konstant erhalten.

Derzeit wird der Host durch die Länder in folgendem Verhältnis genutzt:

- Hamburg 60 %
- Schleswig-Holstein 21 %
- Bremen 19 %

Auf dieser Basis ergeben sich für die Länder die folgenden Kostenentlastungen:

Tabelle 1 : Entwicklung der Kostenbelastung durch Host-Betrieb mit Sachsen-Anhalt

	2013 [T €]	2014 [T €]	2015 [T €]	2016 [T €]	2017 [T €]	Summe [T €]	Abgezinst [T €]
<b>Schleswig-Holstein</b>	0,00	-183,75	-183,75	-183,75	-183,75	-735,00	-708,24
<b>Hamburg</b>	0,00	-525,00	-525,00	-525,00	-525,00	-2.100,00	-2.023,55
<b>Bremen</b>	0,00	-166,25	-166,25	-166,25	-166,25	-665,00	-640,79
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Niedersachsen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

### 3.1.3 Auswirkungen auf laufende Projekte

Es sind keine Auswirkungen auf derzeit laufende Projekte zu erwarten.

### 3.1.4 Risiken

Sollte sich die Permis und Paisy-Migration über den angenommenen Zeitpunkt hinaus verzögern, würde sich die Kostenentlastung ebenfalls verzögern.

## 3.2 IT-Beschaffungsstelle für das Land Sachsen-Anhalt

Mit der Beauftragung Dataports als zentrale IT-Beschaffungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt sind Effekte bei den Beschaffungskonditionen und der Beschaffungsabwicklung verbunden.

### 3.2.1 Auswirkungen auf Beschaffungskonditionen

Die Beschaffungskonditionen für die derzeitigen Träger können durch den Beitritt Sachsen-Anhalts verbessert werden.

#### 3.2.1.1 Annahmen

Den Betrachtungen liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Die gemittelten Beschaffungsvolumina der jetzigen Träger aus den Jahren 2010 und 2011 entsprechen im Umfang den Beschaffungen der Jahre bis 2017.
- Vergleichsgröße für die Beschaffung der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt ist die Landesverwaltung Schleswig-Holstein. Die Landesverwaltungen haben eine vergleichbare Größe und Struktur und es wird ein vergleichbares Beschaffungsverhalten (z.B. Nutzungsdauer) erwartet.
- Die bestehenden Beschaffungsverträge können durch Aufnahme der Bedarfe der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt fortentwickelt werden. Dies kann im Rahmen von Vertragsanpassungen, wozu ein Einverständnis des jeweiligen Vertragspartners vorliegen muss oder bei Neuabschlüssen erfolgen. Hierbei kann eine Verbesserung der Konditionen erreicht werden.
- Die Bereiche, für die keine Verbesserungen der Vertragskonditionen erwartet werden, sind ausgewiesen.
- Die Erhöhung des Nachfragevolumens durch die Landesverwaltung Sachsen-Anhalt führt durchschnittlich zu einer Verbesserung der Beschaffungskonditionen von 3 % für alle. Diese Annahme basiert auf Erfahrungswerten und Anbieterinformationen, die im Rahmen von Sondierungsgesprächen gegeben wurden.

#### 3.2.1.2 Wirtschaftliche Auswirkungen auf die derzeitigen Träger

Unter den oben beschriebenen Annahmen entwickeln sich die Aufwendungen bei unveränderter Trägerschaft folgendermaßen:

Tabelle 2 : Entwicklung der Finanzvolumina für IT-Beschaffung ohne Sachsen-Anhalt

	2013 [T €]	2014 [T €]	2015 [T €]	2016 [T €]	2017 [T €]	Summe [T €]	Abgezinst [T €]
<b>Schleswig-</b>	19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00	95.000,00	92.233,31



<b>Holstein</b>							
<b>Hamburg</b>	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	100.000,00	97.087,69
<b>Bremen</b>	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	16.500,00	16.019,47
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Niedersachsen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Für längerfristig abgeschlossene Verträge ist derzeit nicht sicher, dass eine positive Veränderung der Beschaffungskonditionen realisierbar ist. Für die bestehenden SAP- und Microsoft-Verträge wird dies in einer konservativen Betrachtung angenommen und für den Rest eine 3%-ige Konditionsverbesserung angenommen. Aus dieser Annahme ergibt sich eine Reduzierung des möglichen Synergiepotentials.

Tabelle 3 : Jährliche Auswirkungen der Konditionsänderungen ab 2014

	<b>Beschaffungsvolumen [T € p.a.]</b>	<b>Unveränderbarer Anteil [T €]</b>	<b>Veränderbarer Anteil [T €]</b>	<b>Veränderbarer Anteil mit verbesserten Konditionen1 [T €]</b>	<b>Verändertes Beschaffungsvolumen2 [T € p.a.]</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	19.000,00	4.000,00	15.000,00	14.550,00	18.550,00
<b>Hamburg</b>	20.000,00	7.000,00	13.000,00	12.610,00	19.610,00
<b>Bremen</b>	3.300,00	-	3.300,00	3.201,00	3.201,00

Der Beitritt Sachsen-Anhalts zum Dataport-Staatsvertrag und die damit verbundene Rolle Dataports als zentrale Beschaffungsstelle hätten unter den oben angestellten Annahmen die folgenden Auswirkungen auf die Beschaffungskosten:

Tabelle 4 : Entwicklung der Finanzvolumina für IT-Beschaffung mit Sachsen-Anhalt

<b>Aktuell</b>	<b>2013 [T €]</b>	<b>2014 [T €]</b>	<b>2015 [T €]</b>	<b>2016 [T €]</b>	<b>2017 [T €]</b>	<b>Summe [T €]</b>	<b>Abgezinst [T €]</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	19.000,00	18.550,00	18.550,00	18.550,00	18.550,00	93.200,00	90.498,84
<b>Hamburg</b>	20.000,00	19.610,00	19.610,00	19.610,00	19.610,00	98.440,00	95.584,48
<b>Bremen</b>	3.300,00	3.201,00	3.201,00	3.201,00	3.201,00	16.104,00	15.637,89
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Niedersachsen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Sachsen-Anhalt</b>	19.000,00	18.550,00	18.550,00	18.550,00	18.550,00	93.200,00	90.498,84

<sup>1</sup> 97 % von „Veränderbarer Anteil“

<sup>2</sup> Summe von „Unveränderbarer Anteil“ und „Veränderbarer Anteil mit verbesserten Konditionen“

### 3.2.1.3 Auswirkungen auf laufende Projekte

Es sind keine Auswirkungen auf derzeit laufende Projekte zu erwarten.

### 3.2.1.4 Risiken

Die Betrachtungen sind mit den folgenden Risiken behaftet:

- Die Konditionsverbesserungen können bei den Vertragspartnern bzw. im Rahmen von anstehenden Vergabeverfahren nicht durchgesetzt werden.
- Bestehende Verträge der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt sind nicht zu beenden.

### 3.2.2 Auswirkungen auf Beschaffungsabwicklung

Die Übernahme der IT-Beschaffung für das Land Sachsen-Anhalt hat Auswirkungen auf die derzeitigen Kosten der IT-Beschaffungsprozesse.

#### 3.2.2.1 Annahmen

Den Betrachtungen liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Die Prozesse zur IT-Beschaffung für die Landesverwaltung Sachsen-Anhalt entsprechen den Beschaffungsprozessen in den anderen Landesverwaltungen.
- Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen aus der IT-Beschaffung für Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen wird eine Personalkapazität von 6 Personenjahren für die IT-Beschaffung der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt angenommen.
- Aus der Ausweitung der Beschaffungstätigkeit entsteht bei den bisherigen Tätigkeiten für die derzeitigen Träger ein Synergieeffekt von 1 Personenjahr.
- Die Landesverwaltung Sachsen-Anhalt und Dataport schließen einen Beschaffungsvertrag über 533 T€ (2013) entsprechend 3\*87 T€ plus 2\*136 T€ bzw. 620 T€ (2014 ff) entsprechend 4\*87 T€ plus 2\*136 T€
- Die Synergieeffekte für die bisherigen Träger werden ab dem 01. Januar 2014 wirksam.
- Die Verteilung der Synergieeffekte für die bisherigen Träger verteilt sich entsprechend der durchschnittlichen Anteile an der IT-Beschaffung in den Jahren 2010 und 2011.

#### 3.2.2.2 Wirtschaftliche Auswirkungen auf die derzeitigen Träger

Unter den oben beschriebenen Annahmen entwickeln sich die Aufwendungen bei unveränderter Trägerschaft folgendermaßen:

Tabelle 5 : Entwicklung der Prozesskosten IT-Beschaffung ohne Sachsen-Anhalt

	2013 [T €]	2014 [T €]	2015 [T €]	2016 [T €]	2017 [T €]	Summe [T €]	Abgezinst [T €]
<b>Schleswig-Holstein</b>	783,00	783,00	783,00	783,00	783,00	3.915,00	3.800,98
<b>Hamburg</b>	576,50	576,50	576,50	576,50	576,50	2.882,50	2.798,55
<b>Bremen</b>	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	650,00	631,07
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Niedersachsen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Beitritt Sachsen-Anhalts zum Dataport-Staatsvertrag und die damit verbundene Rolle Dataports als zentrale Beschaffungsstelle hätten unter den oben angestellten Annahmen die folgenden Auswirkungen auf die Beschaffungskosten:

Aus den Jahren 2010 und 2011 ergibt sich gerundet ein Anteil von 45 % für Schleswig-Holstein, von 45 % für Hamburg und 10 % für Bremen am Gesamtbeschaffungsvolumen der drei Länder.

Tabelle 6 : Entwicklung der Prozesskosten IT-Beschaffung mit Sachsen-Anhalt

<b>Aktuell</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Summe</b>	<b>Abgezinst</b>
	<b>[T €]</b>	<b>[T €]</b>	<b>[T €]</b>	<b>[T €]</b>	<b>[T €]</b>	<b>[T €]</b>	<b>[T €]</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	783,00	743,85	743,85	743,85	743,85	3.758,40	3.650,08
<b>Hamburg</b>	576,50	537,35	537,35	537,35	537,35	2.725,90	2.647,65
<b>Bremen</b>	130,00	121,30	121,30	121,30	121,30	615,20	597,54
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Niedersachsen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Sachsen-Anhalt</b>	533,00	620,00	620,00	620,00	620,00	3.013,00	2.922,72

### 3.2.2.3 Auswirkungen auf laufende Projekte

Es sind keine Auswirkungen auf derzeit laufende Projekte zu erwarten.

### 3.2.2.4 Risiken

Es sind keine Risiken durch die Ausweitung der Tätigkeit der IT-Beschaffungsstelle zu erwarten.

## 3.3 Basis.Sachsen-Anhalt

Der Betrieb der IT-Infrastruktur in den Behörden erfolgt heute in dezentraler Verantwortung. Das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt sieht hier Standardisierungsbedarf. Dieser kann durch die Übertragung des Basis-Ansatzes auf die Landesverwaltung Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.

### 3.3.1 Annahmen

Den Betrachtungen liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Prozesse und Rollen auf Kundenseite aller Basis-Länder sind standardisiert und die Betriebsleistungen können aus einer einheitlichen Dataport-Betriebsorganisation erbracht werden.
- Die eingesetzten „Warenkörbe“ der Basis-Länder sind standardisiert.
- Es wird eine standardisierte Infrastruktur in den Basis-Ländern eingesetzt.

- Die Basis-Länder führen ihre Releasewechsel abgestimmt durch.
- Der Field-Service kann – im Auftrag und in Verantwortung von Dataport – analog zu den derzeitigen Basis-Nutzern durch externe Dienstleister erbracht werden.
- Die Erfahrungswerte aus den derzeitigen Basis-Ländern zur Komplexität der vorhandenen Anwendungssoftware, zur fachlichen Kompetenz der IT-Verantwortlichen und der Endanwenderinnen und –anwendern, zur Umzugs- und Organisationsdynamik können im Durchschnitt auf die Landesverwaltung Sachsen-Anhalt übertragen werden.
- Der Projektbeginn erfolgt 2014 und es wird ein jährlicher Zuwachs um 5000 Basis-Arbeitsplätze erreicht.
- Abweichend von der Betrachtung zur Sitzung des Verwaltungsrates am 02. Mai 2012, die nur Auswirkungen auf Hamburg betrachtete, werden jetzt auch die möglichen Auswirkungen auf Bremen betrachtet.

### 3.3.2 Wirtschaftliche Auswirkungen auf die derzeitigen Träger

Unter den oben beschriebenen Annahmen entwickeln sich die Aufwendungen des Basis-Betriebes bei unveränderter Trägerschaft folgendermaßen:

Tabelle 7 : Entwicklung der Betriebskosten Basis ohne Sachsen-Anhalt

	2013 [T €]	2014 [T €]	2015 [T €]	2016 [T €]	2017 [T €]	Summe [T €]	Abgezinst [T €]
<b>Schleswig-Holstein</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Hamburg</b>	41.801,97	39.649,11	39.649,11	39.649,11	39.649,11	200.398,39	194.624,87
<b>Bremen</b>	0,00	6.397,56	6.397,56	6.397,56	6.397,56	25.590,24	24.658,66
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Niedersachsen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Beitritt Sachsen-Anhalts zum Dataport-Staatsvertrag eröffnet die Möglichkeit, dass Sachsen-Anhalt auf die für Hamburg und Bremen erarbeiteten Konzeptionen und die bei Dataport vorhandenen Erfahrungen zurückgreifen kann.

Hieraus ergeben sich die folgenden Kostenerwartungen:

Tabelle 8 : Entwicklung der Betriebskosten Basis mit Sachsen-Anhalt

Aktuell	2013 [T €]	2014 [T €]	2015 [T €]	2016 [T €]	2017 [T €]	Summe [T €]	Abgezinst [T €]
<b>Schleswig-Holstein</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Hamburg</b>	41.801,97	38.312,94	37.314,43	36.437,12	35.926,32	189.792,78	184.463,05
<b>Bremen</b>	0,00	6.095,70	5.869,50	5.692,44	5.550,48	23.208,12	22.376,27
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Nieder-</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

<b>sachsen</b>							
<b>Sachsen-Anhalt</b>	0,00	5.174,40	9.956,40	14.452,20	18.756,00	48.339,00	46.254,72

### 3.3.3 Auswirkungen auf laufende Projekte

Es sind keine Auswirkungen auf derzeit laufende Projekte zu erwarten.

### 3.3.4 Risiken

Die Betrachtungen sind mit den folgenden Risiken behaftet:

- Das Durchsetzungsvermögen der zentralen IT-Steuerung des Landes Sachsen-Anhalt bei der landesinternen Durchsetzung von Standards (Aufgabe der „Behördenstandards, Einhaltung länderübergreifenden Standards, Synchronisierung mit den anderen Basis-Ländern) ist derzeit nicht abschätzbar.
- Fehlende Haushaltsflexibilität bei der Umwidmung von Personalansätzen in Sachmittel für Dienstleistungen.

## 3.4 Verwaltungsvernetzung

Die Verbesserung der Verwaltungsvernetzung ist eine der vordringlichen Herausforderungen in Sachsen-Anhalt. Die Ausgangslage und fachlichen Anforderungen entsprechen weitgehend der Situation in Schleswig-Holstein vor mehreren Jahren. Die Übertragung der hier gefundenen Lösungen ist daher zu raten.

### 3.4.1 Annahmen

Den Betrachtungen liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Die Strategien für landesweite Vernetzung in den Flächenländern Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt werden vereinheitlicht.
- Für den Netzausbau in Sachsen-Anhalt kann auf die vorhandenen Arbeiten aus Schleswig-Holstein zurückgegriffen werden.
- Das Projekt zum Netzausbau in Sachsen-Anhalt startet in 2013.
- Die eingesetzte Technik wird für beide Länder genutzt. Länderspezifische und damit redundante Technik ist nicht erforderlich.
- Die Kostenverteilung zwischen Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erfolgt im Verhältnis 1:1.  
Spätere Vereinbarungen der Länder zur tatsächlichen Kostenverteilung sind von dieser Annahme nicht berührt.
- Die Annahmen zur Kostenentwicklung in Schleswig-Holstein basieren auf der Dataport-Erlösplanung.
- Der Wechselkurs Euro / Dollar bleibt unverändert. Die eingesetzte Hardware wird grundsätzlich in US-\$ bezahlt.  
Die möglichen Wechselkursschwankungen wirken sich unabhängig von der Kooperation auf die Vernetzungskosten aus und wird hier nur der Vollständigkeit halber benannt.

### 3.4.2 Wirtschaftliche Auswirkungen auf die derzeitigen Träger

In der Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates am 02. Mai 2012 wurde bei einer Zusammenarbeit von Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt ein jährlicher Synergieeffekt von ca. 950 T€ p.a. in Aussicht gestellt. Eine Aufteilung auf beide Kooperationspartner wurde noch nicht vorgenommen.

Auf der Basis des Kostenanteils des Landes am Landesnetz und von LNV+ / BOS. Hier wird folgende Kostenentwicklung erwartet.

Tabelle 9 : Entwicklung der Netzkosten ohne Sachsen-Anhalt

	2013 [T €]	2014 [T €]	2015 [T €]	2016 [T €]	2017 [T €]	Summe [T €]	Abgezinst [T €]
<b>Schleswig-Holstein</b>	12,85	12,85	12,85	12,85	12,85	64,25	62,38
<b>Hamburg</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Bremen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Niedersachsen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Kooperation hat lediglich Auswirkungen auf Schleswig-Holstein, deshalb wird sich im Folgenden auf die entsprechende Kostenentwicklung beschränkt.

Durch eine Kooperation zwischen Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt sind Auswirkungen für die Betriebskosten des Landes Schleswig-Holstein wie folgt zu erwarten:

Tabelle 10 : Synergieeffekte Schleswig-Holstein (Detailbetrachtung)

	2013 [T €]	2014 [T €]	2015 [T €]	2016 [T €]	2017 [T €]	Summe [T €]	Abgezinst [T €]
Gemeinsamer Netzbebetrieb	-164,37	-164,37	-164,37	-164,37	-164,37	-821,85	-797,91
Gemeinsames Netzwerkmgmt.	-25,00	-25,00	-25,00	-25,00	-25,00	-125,00	-121,36
Gemeinsame PKI	-5,92	0,00	0,00	0,00	0,00	-5,92	-5,92
Sicherheitskonzeption	-78,21	0,00	0,00	0,00	0,00	-78,21	-78,21
Netzdokumentationssystem	-131,25	-131,25	-131,25	-131,25	-131,25	-656,25	-637,14
Netzwerkmanagementsys.	-53,00	-53,00	-53,00	-53,00	-53,00	-265,00	-257,28
Trouble-Ticket-System	-20,25	-20,25	-20,25	-20,25	-20,25	-101,25	-98,30
Tools im Netzbetrieb	-11,25	-11,25	-11,25	-11,25	-11,25	-56,25	-54,61

Ersatzteilpool WAN	-65,75	-5,75	-5,75	-5,75	-5,75	-88,75	-87,91
Gem. Netzübergänge	-12,50	-12,50	-12,50	-12,50	-12,50	-62,50	-60,68
Betriebsmann. 1,5 FTE	-80,00	-80,00	-80,00	-80,00	-80,00	-400,00	-388,35
<b>Summe</b>	<b>-647,50</b>	<b>-503,37</b>	<b>-503,37</b>	<b>-503,37</b>	<b>-503,37</b>	<b>-2.660,98</b>	<b>-2.587,68</b>

Für den Zeitraum 2013 bis 2017 ist unter den oben getätigten Annahmen mit folgender Kostenentwicklung für das Land Schleswig-Holstein zu erwarten.

Tabelle 11 : Summarische Betrachtung der Kostenentwicklung Schleswig-Holstein

	2013 [T €]	2014 [T €]	2015 [T €]	2016 [T €]	2017 [T €]	Summe [T €]	Abge- zinst [T €]
Kosten SH bei Kooperation	12.202,50	12.346,63	12.346,63	12.346,63	12.346,63	61.589,02	59.791,17

### 3.4.3 Auswirkungen auf laufende Projekte

Die Kooperation Schleswig-Holsteins mit Sachsen-Anhalt im Bereich Vernetzung kann Auswirkungen auf die Realisierung und Betrieb des Landesnetzes V+ und des BOS-Netzes in Schleswig-Holstein haben. Die derzeit in den beiden Maßnahmen eingesetzten Personen können nicht gleichzeitig die Realisierung der landesweiten Vernetzung in Sachsen-Anhalt übernehmen.

Im Falle einer positiven Entscheidung ist frühzeitig eine entsprechende personelle Ausstattung durch Übernahme entsprechenden Personals des Landesrechenzentrums bzw. durch Fremdkapazitäten zu schaffen.

### 3.4.4 Risiken

Die Betrachtungen sind mit den folgenden Risiken behaftet:

- Politische Probleme in Sachsen-Anhalt; „Mittelstandsdiskussion“ am Beispiel der Vernetzung und damit Verzögerung der Maßnahme.
- Die Haushaltsplanung für das Landesnetz in Sachsen-Anhalt basiert auf dem ITN-XT-Konzept von 2008; inwieweit die damals getroffenen Annahmen noch den Gegebenheiten entsprechen muss untersucht werden.
- Dataport hat nicht betrachtet, welche bestehenden Verträge des Landes Sachsen-Anhalt mit Herstellern/Anbietern Auswirkungen auf die Realisierung und den Betrieb des neuen Landesnetzes haben können. Da das Land das neue Netz vollständig ausschreiben wollte, sind derartige Bindungen unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.
- Die Gewinnung von entsprechend qualifiziertem Personal verzögert sich.

### 3.5 Fachthema Steuer

Das Land Sachsen-Anhalt und die derzeitigen Trägerländer sind dem Abkommen zur Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS beigetreten und setzen Verfahren des Produktportfolios KONSENS ein.

Sachsen-Anhalt beabsichtigt eine Beauftragung von Dataport der Architekturschicht

- BS2000 HOST/ BackEnd-Server
- Middleware (Finanzamtsserver)
- Client

sowie bei der architekturschichtübergreifenden Services für die Steuerverwaltung im Umfeld der steuerlichen Verfahrensbetreuung (kurz SteuerServices).

Die steuerlichen Fachprogramme sind länderspezifisch angepasst und nicht mandantenfähig. Synergieeffekte in den Schichten Client und Middleware sind möglich, da auch die Steuerverwaltung Sachsen-Anhalt wie die Steuerverwaltung in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern eine zentrale Citrix-Farm nutzt. Eine abschließende Abschätzung aller Synergieeffekte ist erst nach eingehender Analyse der Systemumgebungen und Bezifferung eines Umstellungsaufwandes möglich.

Betrachtet werden hier deshalb nur die Effekte im Bereich BS2000-Betrieb und SteuerServices.

#### 3.5.1 BS2000-Betrieb

##### 3.5.1.1 Annahmen BS2000-Betrieb

Den Betrachtungen liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Die Kosten der Steuerdaten-Produktion des BS2000-HOST werden nach einem modifizierten Königsteiner Schlüssel<sup>3</sup> auf die Länder verteilt. Bei Übernahme der Produktion der steuerlichen Verfahren des Landes Sachsen-Anhalt durch Dataport ist über den kontinuierlichen Ausbau hinaus in die RZ-Infrastruktur zu ergänzen und es sind die vorhandenen Lizenzen zu erweitern. Es wird davon ausgegangen, dass die notwendigen Investitionen und Personalbedarfe durch die jährlichen Entgelte nach einem um Sachsen-Anhalt angepassten Königsteiner Schlüssel verteilt und refinanziert werden.
- Auf Grundlage der derzeitigen Projektplanung wird von einer Aufnahme der Steuerdatenproduktion für Sachsen-Anhalt im DCS im Dezember 2013 ausgegangen.
- Als Folge des im Vorhaben KONSENS zwischen den Ländern vereinbarten Ablösestrategie, zur Ablösung des BS2000 basierten Programme durch KONSENS-Produkte steigt die Prozessorlast der BS2000-HOST-Systeme länderübergreifend in den letzten Jahren im Durchschnitt zwischen 25% - 30% pro Jahr. Die Steigerung der Leistungsabnahme im HOST-System zwingt zum kontinuierlichen Ausbau der Großrechnerkapazität alle 24 Monate. Diese Steigerungen sind in der Investitionsplanung berücksichtigt.

---

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Steuerverwaltung in den Stadtstaaten wird durch ein Aufschlag von 8% auf den originalen Königsteiner Schlüssel berücksichtigt,



### 3.5.1.2 Wirtschaftliche Auswirkungen BS2000 auf die derzeitigen Träger

Unter den oben beschriebenen Annahmen entwickeln sich die Aufwendungen bei unveränderter Trägerschaft folgendermaßen:

Tabelle 12 : Entwicklung der Betriebskosten BS2000 ohne Sachsen-Anhalt

	2013 [T €]	2014 [T €]	2015 [T €]	2016 [T €]	2017 [T €]	Summe [T €]	Abgezinst [T €]
<b>Schleswig-Holstein</b>	4.633,05	4.633,05	4.939,51	4.939,51	5.318,09	24.463,21	23.726,59
<b>Hamburg</b>	3.866,05	3.866,05	4.121,78	4.121,78	4.437,68	20.413,32	19.798,64
<b>Bremen</b>	1.415,21	1.415,21	1.508,82	1.508,82	1.624,46	7.472,51	7.247,50
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	2.837,41	2.837,41	3.025,10	3.025,10	3.256,95	14.981,96	14.530,83
<b>Niedersachsen</b>	12.948,29	12.948,29	13.804,79	13.804,79	14.862,82	68.368,99	66.310,29

Der Beitritt Sachsen-Anhalts zum Dataport-Staatsvertrag und die damit verbundene Verlagerung des BS2000-Betriebes in das Dataport-DCS in hätten unter den oben angestellten Annahmen die folgenden Auswirkungen auf die Betriebskosten:

Tabelle 13 : Entwicklung der BS2000-Betriebskosten mit Sachsen-Anhalt

Aktuell	2013 [T €]	2014 [T €]	2015 [T €]	2016 [T €]	2017 [T €]	Summe [T €]	Abgezinst [T €]
<b>Schleswig-Holstein</b>	4.633,05	4.373,92	4.639,21	4.639,21	4.935,72	23.221,10	22.532,34
<b>Hamburg</b>	3.866,05	3.638,38	3.859,06	3.859,06	4.105,71	19.328,27	18.755,33
<b>Bremen</b>	1.415,21	1.331,87	1.412,65	1.412,65	1.502,94	7.075,31	6.865,58
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	2.837,41	2.678,71	2.841,18	2.841,18	3.022,77	14.221,26	13.799,44
<b>Niedersachsen</b>	12.948,29	12.224,08	12.965,52	12.965,52	13.794,18	64.897,59	62.972,65
<b>Sachsen-Anhalt</b>	350,00	3.781,04	4.010,37	4.010,37	4.266,69	16.418,47	15.823,07

### 3.5.1.3 Auswirkungen BS2000 auf laufende Projekte

Es sind keine Auswirkungen auf derzeit laufende Projekte zu erwarten.

### 3.5.1.4 Risiken BS2000

- Eine Veränderung der Steigerungsraten der Leistungsabnahme kann zur Veränderung der Investitionszyklen führen.
- Veränderung des Kostenabrechnungsschlüssels (Projekt - Sachgerechte Kostenverteilung). Dies beeinflusst nicht die Gesamtkosten der Steuerdatenproduktion kann aber zur Verschiebung der Kostenbelastung der Länder führen. Im Ergebnis entstehen die gleichen Synergieeffekte, diese werden nur anders verteilt.

### 3.5.2 SteuerServices

#### 3.5.2.1 Annahmen SteuerServices

Den Betrachtungen liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Synergieeffekte entstehen u.a. dann wenn Lernkurven bei der Implementierung und Betreuung der steuerlichen Fachprogramme besser genutzt werden. Dies bedingt, dass die Steuerverwaltungen der Länder Bremen und Sachsen-Anhalt sich mit dem Ziel abstimmen, die implementierten steuerlichen Verfahren kontinuierlich zu vereinheitlichen und zu standardisieren.
- Es wird angenommen, dass die weitere Einführung von KONSENS-Modulen eine Aufstockung des Personals zur Verfahrensbetreuung für Implementierung und Pflege der KONSENS-Verfahrensmodule bedingt und Synergieeffekte hierdurch aufgefressen werden. Hierdurch ist ein Anstieg des Personalbedarfs - trotz Synergien - ab 2015 berücksichtigt.
- Die Verantwortlichkeit für das Personal - SteuerServices Sachsen-Anhalt - wird im 1. Quartal 2013 von Dataport verantwortet, damit ein einheitliches Fachkonzept umgesetzt werden kann.
- Die Personalkosten sind hier mit 95.000 € pro Person p.a. angesetzt.

#### 3.5.2.2 Wirtschaftliche Auswirkungen SteuerServices auf die derzeitigen Träger

Unter den oben beschriebenen Annahmen entwickeln sich die Aufwendungen bei unveränderter Trägerschaft folgendermaßen:

Tabelle 14 : Entwicklung der Kosten "SteuerServices" ohne Sachsen-Anhalt

	2013 [T €]	2014 [T €]	2015 [T €]	2016 [T €]	2017 [T €]	Summe [T. €]	Abgezinst [T. €]
<b>Schleswig-Holstein</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Hamburg</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Bremen</b>	3.799,45	3.935,88	3.996,79	4.046,79	4.046,79	19.825,69	19.239,52
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Niedersachsen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Beitritt Sachsen-Anhalts zum Dataport-Staatsvertrag und die damit mögliche Übernahme von steuerlichen Services durch Dataport hätten unter den oben angestellten Annahmen die folgenden Auswirkungen auf die Kosten:

Tabelle 15 : Entwicklung der Kosten "SteuerServices" mit Sachsen-Anhalt

Aktuell	2013 [T €]	2014 [T €]	2015 [T €]	2016 [T €]	2017 [T €]	Summe [T €]	Abgezinst [T €]
<b>Schleswig-Holstein</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Hamburg</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Bremen</b>	3.799,45	3.685,46	3.501,19	3.536,19	3.566,19	18.088,48	17.570,64
<b>Mecklenburg-</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

<b>Vorpommern</b>							
<b>Nieder-sachsen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Sachsen-Anhalt</b>	4.085,00	3.880,75	3.686,71	3.731,71	3.761,71	19.145,89	18.599,88

### 3.5.2.3 Auswirkungen SteuerServices auf laufende Projekte

Es sind keine Auswirkungen auf derzeit laufende Projekte zu erwarten.

### 3.5.2.4 Risiken SteuerServices

- Die in den steuerlichen Anwendungen implementierten Länderspezifika sind umfangreicher als erwartet, so dass geringe Skaleneffekte anfallen.
- Das Personal ST geht im geringeren Umfang als kalkuliert zu Dataport. Die Überführung der Produktionsumgebung in DCS bedarf erheblicher personeller Ressourcen, wobei bereits die Angleichung der Verfahren der Steuerverwaltungen HB und ST umzusetzen ist. Bei geringeren Personalkapazitäten kann der Projektplan nicht eingehalten werden.

## 4 Überblick

Durch einen Beitritt Sachsen-Anhalts zum Dataport-Staatsvertrag werden für alle Träger Synergiepotentiale eröffnet. Diese sind in der Höhe abhängig vom unterschiedlichen Nutzungsgrad durch die Kunden.

Zusammenfassend ergibt sich bei Betrachtung der Kapitalwerte folgendes Bild:

Tabelle 16 : Überblick Synergiepotential (Kapitalwerte bei fünfjährigem Betrachtungszeitraum)

	<b>SH</b> [T €]	<b>HH</b> [T €]	<b>HB</b> [T€]	<b>MV</b> [T€]	<b>NI</b> [T€]
<b>Host-Betrieb</b>	708,24	2.023,55	640,79	0,00	0,00
<b>Beschaffungskonditionen</b>	1.734,47	1.503,21	381,58	0,00	0,00
<b>Beschaffungsprozess</b>	150,90	150,90	33,53	0,00	0,00
<b>Basis.Sachsen-Anhalt</b>	0,00	10.161,82	2.282,39	0,00	0,00
<b>Verwaltungsvernetzung</b>	2.587,68	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>BS2000-betrieb</b>	1.194,24	1.043,32	381,92	731,39	3.337,64
<b>Verfahrensbetrieb</b>	0,00	0,00	1.668,87	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>6.375,54</b>	<b>14.882,80</b>	<b>5.389,09</b>	<b>731,39</b>	<b>3.337,64</b>

In der Summe eröffnen sich für die derzeitigen Träger Synergiepotentiale in Höhe von ca. 30,7 Mio. € (Kapitalwert) in einem fünfjährigen Betrachtungszeitraum.

## 5 Fazit

Der Beitritt Sachsen-Anhalts und die Nutzung Dataports als zentrale IT-Dienstleisterin der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt ist für alle Träger mit Synergieeffekten verbunden.

Der Einfluss auf laufende Projekte ist gering und beherrschbar.

Die Risiken sind gering und beherrschbar.